

11 a x 6
he.

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang

Berlin, den 21. Februar 1940

Blatt 5

Inhalt: Ausschließung von Firmen. S. 93. — Karteimittel und Kriegsstammrollenblätter. S. 93. — Aushändigung von Dienstleistungszeugnissen. S. 94. — Beförderung der Fahnenjunker des 23. Offz. Erg. Jahrgs. und Offizieranwärter, die 3. Jt. im 3. Dienstjahr stehen. S. 94. — Sonderführer in Offizierstellen. S. 94. — Erfahranforderungen des Feldheeres. S. 96. — Zustandsberichte. S. 96. — Verbindungsoffizier zum Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen. S. 96. — Sonderstab (N). S. 96. — Nachweis von Waffen und Gerät im Goldbuch. S. 96. — Länger dienende Freiwillige. S. 97. — Z. B. Stellung von Offizieren und Wehrmachtbeamten während des Krieges. S. 97. — Meldung von Unteroffizieren d. B. zur Ausbildung als Urkundsbeamter. S. 97. — Unerwünschte Musik. S. 97. — Einsatz der Wehrmacht. S. 98. — Urlauberverkehr zu Offizieren 1940 im Ersatzheer. S. 98. — Offiziersverpflegung. S. 98. — Verlegung beurlaubter Kohlenbergarbeiter zu den Ersatztruppenteilen. S. 98. — Waffenfarbe, Abzeichen usw. der Vermessungsersatzabteilungen. S. 98. — Unvorschriftsmäßiges Tragen der Feldmützen und Kraftschutzmäntel. S. 98. — Gepäckverleichterung der Kavallerie. S. 98. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 99. — Formänderung am Ed. M. 51; Verstärkung der Verbindung zwischen Rahmen und H. Rohrbogen. S. 99. — Panzerabwehrbüchse 38 Nr. 1—400 (Formänderungen). S. 99. — Staubschutz für die 2 cm Kw. R. 30. S. 100. — Ausstattung der Truppen mit Tränkeimern usw. S. 100. — Heeres-Reit- und Fahrschule. S. 101. — Personal- und Geräteabgaben von Beob. Ers. Abteilungen. S. 101. — Anfordern von Vorschriften für die Munition der Geschütze (i). S. 101. — Schalleinschießbefehl. S. 101. — Sparsamkeit im Verbrauch des Pulvers beim Schießen. S. 101. — Grundstufen lg. f. F. H. 13. S. 101. — Doppelfernrohr 10×50 für Lichtmeß-Battr. S. 102. — Rundblickfernrohr 32. S. 102. — Zuständige Ersatztruppenteile. S. 102. — Spreng- und Zündmittel sowie Gerät für Fernsprech-Bau. Ers. Kp. S. 102. — Flammenwerfer. S. 102. — Einführung der 3,7 cm Sprenggranatpatrone 18 umgeändert für 3,7 cm Pat und Kw. R. S. 102. — Beschaffung von Nachrichtengerät. S. 103. — Behandlung der Sm. 30. S. 103. — Prüfgerät für Gasmasken. S. 103. — Ausstattung mit Nebelkerzen. S. 103. — Außerkräftsetzung von Verfügungen. S. 103. — Heeresapotheke. S. 104. — Umbenennen einer Feldzeugdienststelle. S. 104. — Abgabe von Waffen, Munition und Heergerät, Werk, Betriebsstoffen und Reinigungsmitteln während des Einsatzes der Wehrmacht. S. 104. — Übergangsbestimmungen zur 25. Anweisung aus Anlaß der Einführung der Auftragsregelung in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 25. Januar 1940. S. 104. — Belieferung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen. S. 105. — Auslöschung der Sicherheitsbestimmungen für Schießen. S. 105. — Verichtigung. S. 105. — Divisionskassen. S. 106. — Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht. S. 106. — Einführung einer Heeresfutterkonserve. S. 106. — Unerwünschte Betätigung von Vertretern bei Vergabe von Aufträgen. S. 107. — Eröffnung von Heeres-Unteroffizier-Vorschulen. S. 107. — Ergänzungen zu R. St. N. und K. M. N. S. 108. — Änderung der R. St. N. für Truppenentgiftungskompanien. S. 109. — Änderung von Druckvorschriften. S. 109. — Ausgabe von D-Vorschriften. S. 112. — Ausgabe eines Deckblattes. S. 112. — Ungültige Druckvorschriften. S. 112. — Gasschutzübungsmittel für das Ersatzheer. S. 112.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 5—7.

196. Ausschließung von Firmen.

1. Der Elektro-Ingenieur Arthur Schmidt, geb. 6. 8. 1897 in Pichtenstein/Kallenberg, wohnhaft bisher Insterburg (Ostpr.), jetzt Berlin, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin hat mitgeteilt, daß dem Bauunternehmer Paul Mahke, Berlin-Stralau, Krachstr. 8, durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksverwaltungsgerichtes vom 15. 12. 1939 der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie als selbstständiger Maurer und Zimmerer untersagt worden ist.

3. Der Baugewerksmeister Fritz Wigge, Königsberg (Pr.), Debauerstr. 33, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 12. 2. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü IIIc).

197. Karteimittel und Kriegsstammrollenblätter.

1. Aus verschiedenen Anfragen geht hervor, daß die in den H. M. 1939 Nr. 121 angeordnete Neufassung des § 10 (2) b 1 der D 3/10 nicht bekannt und die Verichtigung in der D 3/10 nicht erfolgt ist. Die Neufassung des § 10 (2) b 1 der D 3/10 wird nochmals im Wortlaut bekanntgegeben. Die D 3/10 ist von allen Truppenteilen und Dienststellen entsprechend zu berichtigen:

b) 1. Im Kriege oder bei Aufstellung von Einheiten der Kriegswehrmacht werden die Karteimittel (Wehrstammbücher mit G-Büchern) der im Feldheer oder in der Feldluftwaffe eingeteilten und zur Zeit dienenden Soldaten vom bisherigen Friedenstruppenteil oder der Friedensdienststelle insgesamt der für diese Friedensstellen zuständigen Ersacheinheit (gegebenenfalls durch Nachkommando) überwiesen. Die Ersacheinheit sendet die Karteimittel der nicht zur Ersacheinheit tretenden Soldaten unmittelbar nach Herstellung der eigenen Arbeitsfähigkeit den zuständigen Wehrersatzdienststellen zu.

2. Von verschiedenen Dienststellen ist die Anordnung im H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 216 betreffend die Bestimmung der zuständigen Wehrersatzdienststelle für Länger-

dienende« nicht durchgeführt. Soweit in die Karteimittel die zuständige Wehrersatzdienststelle für Väterdienende nicht eingetragen und die mit Muster vorgeschriebene schriftliche Mitteilung an die zuständige Wehrersatzdienststelle nicht erstattet wurde, ist dies von den Truppenteilen und Dienststellen umgehend nachzuholen.

3. Die Bestimmungen der H. Dv. 75 Anlage 9 Ziffer 13 betreffend Übersendung der Kriegsstammrollenblätter an die Wehrersatzdienststellen werden vielfach nicht beachtet. Die Truppenteile und Dienststellen werden auf sorgfältige Beachtung dieser Bestimmungen hingewiesen.

Um für die Wehrersatzdienststellen jeden Zweifel auszuschließen, von welcher Feldinheit ein übersandtes Stammrollenblatt stammt, haben sämtliche Feldeinheiten die Kriegsstammrollenblätter im Kopf links neben dem Wort »Wehrnummer« mit dem Stempel oder der handschriftlichen Bezeichnung der Einheit zu versehen.

D. R. W., 9. 2. 40

12 k 1614.
11955/39 AHA/Ag/E (IIc).

198. Aushändigung von Dienstleistungszeugnissen.

Die Aushändigung von Dienstleistungszeugnissen zum persönlichen Gebrauch an Soldaten und Sonderführer usw. aus Anlaß ihrer Versetzung oder ihrer Entlassung hat zu unterbleiben.

Unberührt bleiben hiervon jedoch die Führungszeugnisse nach § 13 (s) der D 8/5 bei Entlassungen.

Für die weitere militärische Verwendung bzw. spätere Wiederverwendung genügen die im Wehrstammbuch unter VII, Seite 34 bis 41 geforderten Beurteilungsnotizen, die der neuen militärischen Dienststelle bzw. dem zuständigen Wehrbezirkskommando zuzuleiten sind.

D. R. S., 6. 2. 40

— 585/40 — P 1 (V a).

199. Beförderung der Fahnenjunker des 23. Offz. Erg. Jahrgs. und Offizieranwärter, die 3. Jt. im 3. Dienstjahr stehen.

1. Beförderungsvorschläge zum Leutnant für die mit Verfügung Ob. d. S./PA Nr. 520/40 vom 24. 1. 1940 ins Feldheer zurückversetzten Fahnenjunker des 23. Offz.-Erg.-Jahrgangs, die die volle Eignung zum Offizier durch den 2. Offizieranwärterlehrgang erhalten haben, sind bis spätestens 25. 3. 1940 unmittelbar an Ob. d. S./PA einzureichen. Können Fahnenjunker dieser Gruppe noch nicht zur Beförderung vorgeschlagen werden, so ist dieses zum gleichen Zeitpunkt mit entsprechender Begründung zu melden.

2. Fahnenjunker, die vor Beginn des 2. O. A.-Lehrgangs noch keine Feldbewährung hatten, sowie Fahnenjunker, die die Beurteilung des Offizieranwärterlehrgangs, »geeignet nach weiterer Bewährung im Felde« erhalten haben, können gleichfalls zur Beförderung zum Offizier eingegeben werden.

3. Für Fahnenjunker gem. Ziff. 2, deren Vorlage zur Beförderung zum Offizier noch nicht möglich ist, sowie Fahnenjunker, die auf dem 2. Offizieranwärterlehrgang eine ungünstige Beurteilung erfahren haben, wird Frist für die Vorlage von Beförderungsvorschlägen später befohlen. Streichungen können mit entsprechender Begründung jederzeit gemeldet werden.

D. R. S., 12. 2. 40

— 59/40 — P 1 (Gr I).

200. Sonderführer in Offizierstellen.

Nach den Bestimmungen der H. Dv. 151g sind im Endziel alle Offizierstellen mit Offizieren zu besetzen. Nur für bestimmte Arbeitsgebiete, die besondere Fachkenntnisse erfordern, ist in Ausnahmefällen während des Krieges die Verwendung von Persönlichkeiten ohne oder mit nur geringer militärischer Ausbildung in Offizierstellen auf Grund ihrer zivilen Fachkenntnisse und führenden Stellung außerhalb der Wehrmacht als »Sonderführer« zugelassen. Ihre Verwendung ist jedoch nur eine auf bestimmte technische Einheiten sowie besondere Fachgebiete begrenzte Übergangsmaßnahme und daher auf ein Mindestmaß einzuschränken.

I.

In Offizierstellen — höchstens jedoch in Stellen der Stellengruppe B — dürfen solche Persönlichkeiten als Sonderführer nur einberufen werden, wenn

a) für die Besetzung der Stelle kein Offizier mit den entsprechenden Fachkenntnissen vorhanden ist, aber für die Besetzung unbedingt ein dienstliches Erfordernis vorliegt,

oder

b) überragende Fachkenntnisse für die Wehrmacht nutzbar gemacht werden sollen und dabei Belange des Dienstes die Verwendung in einer Offizierstelle erfordern. Voraussetzung für die Verwendung als Sonderführer bleibt immer das Vorhandensein einer entsprechenden freien Offizierplanstelle. Die überplanmäßige Zuteilung eines Sonderführers ist unzulässig.

Im einzelnen bestimmte Offizierstellen, die mit Sonderführern besetzt werden können, grundsätzlich festzulegen (für den Sanitätsdienst siehe Sonderbestimmungen*), ist ebenso wenig wie die Schaffung von »Planstellen für Sonderführer« oder die einer besonderen »Kriegslaufbahn« beabsichtigt.

Bei Persönlichkeiten mit militärischer Ausbildung ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob diese den Begriff geringer militärischer Ausbildung, d. h. im Mannschafts- oder Unteroffizierdienstgrad übersteigt und danach eine dienstgradmäßige Verwendung — insbesondere bei Besetzung von Stellen der Stellengruppe Z — möglich ist.

Offiziere einschließlich Char. Leutnante können nur als Offiziere, niemals als Sonderführer einberufen werden.

Ebenso ist eine Verwendung als Sonderführer ausgeschlossen, die ohne Vorliegen eines dienstlichen Erfordernisses dem Zweck dient, militärischen Dienstgraden mangels Beförderungsmöglichkeit oder als Anerkennung, als Ausgleich von Härten und aus sonstigen ähnlichen Gründen einen höheren als den ihnen dienstgradmäßig zustehenden Rang zuzuerkennen.

Die Einberufung als Sonderführer darf nicht zu der Auffassung führen, daß zivile Fachkenntnisse oder eine

*) Sonderbestimmungen für die Verwendung im San. Dienst: H. Dv. 151g, Anlage 12.

führende Stellung außerhalb der Wehrmacht sowie die derzeitige Verwendung allein genügen, zum Offizier befördert zu werden.

Hierzu wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht bestimmt:

1. Mit Bekanntgabe dieser Bestimmungen bedarf künftig die Besetzung einer Offizierstelle mit einem Sonderführer in jedem Falle der Genehmigung des O. K. S./PA (3). Bei der Besetzung von Stellen im Bereiche des O. K. W. und diesem nachgeordneter Dienststellen obliegt die Entscheidung dem Chef des O. K. W. (WZ). Genehmigungsanträge sind a. d. D. mit eingehender Begründung vorzulegen. Sie müssen außerdem Aufschluß über die als Sonderführer vorgesehene Persönlichkeit geben.
2. Die Verwendung als Sonderführer setzt neben dem fachlichen Können Führeigenschaften und die außerdienstliche Eignung wie bei Offizieren z. B. voraus (deutschblütige Abstammung, politische Zuverlässigkeit, Unbedenklichkeit hinsichtlich früherer Voten usw. Zugehörigkeit). Dem Genehmigungsantrag ist eine entsprechende Erklärung beizufügen.
3. Die Nachprüfung der außerdienstlichen Eignung ist für alle bereits einberufenen Sonderführer nachzuholen, soweit sie nicht schon durch die Wehresatzdienststellen vor der Einberufung festgestellt worden ist.
4. Sonderführer, deren weitere Verwendung sich erübrigt, weil ihre Stellen durch Offiziere besetzt werden können oder ein dienstliches Erfordernis für ihre Verwendung nicht mehr vorliegt, sind über den Ersatztruppenteil ihrer zuständigen Wehresatzdienststelle zu überweisen. Sie sind entsprechend den für ihr Wehrpflichtverhältnis geltenden Bestimmungen — ohne Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienststellung als Sonderführer — zu behandeln und gegebenenfalls zur militärischen Ausbildung heranzuziehen. Sie unterliegen bei der Ausbildung zum Offizier den gleichen Bedingungen wie alle Soldaten. Die Dienstleistung als Sonderführer ist wie jeder andere aktive Wehrdienst anrechnungsfähig.
5. Es ist fortlaufend zu prüfen, ob Sonderführer durch inzwischen fachlich herangebildete Offiziere ersetzt werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß Sonderführer, die schon eine militärische Ausbildung besitzen, in ihrer militärischen Weiterbildung nach Möglichkeit nicht benachteiligt werden.

II.

Nach den Bestimmungen der H. Dv. 151 g, Anlage 12 zu Ziffer 91 werden Sonderführer im Kriege mit ihrer Kriegsstelle beliehen, und zwar grundsätzlich nur bis auf Widerruf. Mit der Mob. Stellenbesetzung sind Sonderführer erstmalig einberufen und damit mit Stellen der R. St. N. beliehen worden.

Wenn Sonderführer nicht bereits auf Grund der Mob. Stellenbesetzung in ihre Kriegsstellen einberufen sind, ist künftig nach den für Offiziere geltenden Bestimmungen der H. Dv. 75, Abschn. 9, III über die Stellenbesetzung sinngemäß zu verfahren. Die mit einer Kriegsstelle erfolgte Beilehung ist durch Befehl festzulegen, sie gilt nur für diese Stelle.

Soll ein Sonderführer in einer anderen Stelle Verwendung finden, ist die bisherige Beilehung aufzuheben und die Beilehung mit der neuen Stelle ausdrücklich zu verknüpfen*).

*) vgl. S. B. Bl. 1940 Teil B, S. 17 Nr. 34.

III.

Für die Dienstverhältnisse und Rechte der Sonderführer gilt folgendes:

1. Sonderführer werden wie jeder Wehrpflichtige zum aktiven Wehrdienst einberufen; sie sind mit ihrer Einberufung Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes und unterliegen den Bestimmungen des Wehrmachtsstraf- und Disziplinarrechts sowie den für den Krieg erlassenen Sonderbestimmungen (vgl. H. Dv. 75, Abschn. 2). Sonderführer in Offizierstellen sind den Strafbestimmungen für Offiziere unterworfen.

2. Sofern Sonderführer mit Offizierstellen beliehen werden, erhalten sie für die Dauer der Beilehung den ihrer Dienststellung entsprechenden Offiziersrang, jedoch keinen Offiziersdienstgrad.

3. Entsprechend ihrer Dienststellung haben sie — aber nur innerhalb ihres Befehlsbereiches —

- a) Kommando- und Befehlsgewalt,
- b) Disziplinarbefugnis.

Ausgenommen ist jedoch die Disziplinarstrafgewalt über Offiziere, das Recht, Beförderungen auszusprechen und Offiziersanwärter zu ernennen, sowie die Befugnis zur Aufstellung von Beurteilungen über Offiziere. Diese Befugnisse sind dem nächsthöheren Vorgesetzten mit Offiziersdienstgrad vorbehalten.

4. Entsprechend der Beilehung mit einer Stelle der Stellengruppe B, K oder Z haben die Sonderführer im Truppendienst gemäß ihrer jeweiligen Dienststellung folgende Dienstbezeichnungen zu führen:

- »Bataillons- bzw. Abteilungsführer«,
- »Kompanieführer«,
- »Zugführer«.

Sonderführer im Sanitätsdienst führen entsprechend ihrer Dienststellung folgende Dienstbezeichnungen:

in einer Offizierstelle

- a) nach Stellengruppe B:
»Oberkriegsarzt«,
- b) nach Stellengruppe K:
»Kriegsarzt«,
- c) nach Stellengruppe Z:
»Kriegsassistenzarzt«.

Wenn Sonderführer auf anderen Gebieten (im Dolmetscher-, Wetterdienst usw.) Verwendung finden sollen, sind in ähnlicher Weise ihre Dienstbezeichnungen bei dem Genehmigungsantrag vorzuschlagen.

Die Dienstbezeichnungen der Sonderführer im Bereich des O. K. W. werden von diesem geregelt.

Über die Dauer ihrer Verwendung hinaus sind Sonderführer nicht berechtigt, ihre militärische Dienstbezeichnung zu führen.

5. Für die Uniform, die Rang- und Dienststellungsabzeichen der Sonderführer gelten zunächst — bis zur Einführung der beabsichtigten neuen Uniform (vgl. S. M. 1940, Bl. 1 vom 8. I. 1940, Seite 7, Nr. 2) — die bisherigen Bestimmungen der H. Dv. 151 g, bekanntgegeben in den S. M. 1939 vom 21. 10. 1939, Blatt 21, Nr. 714 h.

6. Sonderführer werden nach dem EWGG. besoldet, und zwar entsprechend der Kriegsstelle, mit der sie jeweils beliehen sind*).

*) vgl. S. B. Bl. 1940 Teil B, S. 17 Nr. 34.

IV.

Sonderführer unterliegen nicht den Bestimmungen der »Heiratsordnung« und »Wahrung der Ehre« für die Offiziere des Heeres.

Hinsichtlich der Stellung der Sonderführer im außerdienstlichen Verkehr gegenüber Offizieren muß es dem Taktgefühl und Kameradschaftssinn überlassen bleiben, das richtige gegenseitige Verhältnis zu finden.

Ob. d. S., 5. 2. 40
— 210/40 — P 3 (II).

201. Erfahranforderungen des Feldheeres.

Die Erfahranforderungen des Feldheeres tragen in vielen Fällen nicht der Ausbildung des Erfahres im Ersatzheer Rechnung. Für zukünftige Erfahranforderungen gelten nachstehende Richtlinien:

1. Unteroffiziere sind vom Ersatzheer nur anzufordern, wenn die eigenen Beförderungsmöglichkeiten erschöpft sind oder wenn besondere Spezialisten oder namentlich benannte Unteroffiziere gestellt werden sollen. Der planmäßige Austausch zwischen Unteroffizieren des Feldheeres und solchen des Ersatzheeres bleibt hiervon unberührt.

2. Erfahranforderungen für besondere Ausbildungszweige können grundsätzlich nur erfüllt werden, soweit eine entsprechende Ausbildung bei dem zuständigen Ersatztruppenteil nach den Vorschriften für die Ausbildung im Ersatzheer überhaupt vorgesehen ist.

Kann der Ersatztruppenteil auf Grund der allgemeinen Ersatzlage den Bedarf des Feldtruppenteils für einen oder mehrere Ausbildungszweige nicht decken, so wird die Erfahranforderung durch Rückgriff auf Mannschaften anderer Ausbildungszweige des betreffenden Ersatztruppenteils zahlenmäßig voll erfüllt.

Der hierdurch erforderliche Ausgleich muß beim Feldtruppenteil durch Austauschverfahren innerhalb des Verbandes usw. oder durch nachträgliche Ausbildung des Erfahres bei der Feldtruppe erfolgen.

3. Wünsche des Feldheeres auf Zuweisung von Schustern, Schneidern, Aufwartungen, Köchen, Schreibern usw. werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; Forderungen können aber nicht erhoben werden, da eine Ausbildung solcher Spezialisten nicht stattfindet.

D. R. S., 7. 2. 40
— 274/40 — Gen St d H/Ausb Abt (Ia).

202. Zustandsberichte.

— D. R. S./Gen St d H/Org. Abt. (I) Nr. 981/39 geh.
vom 24. 10. 39 —

Mit Februar 1940 beginnend sind die Zustandsberichte zur Beschleunigung ihrer Auswertung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

D. R. S., 8. 2. 40
— 471/40 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (IK).

203. Verbindungsoffizier zum Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

Der General der Pioniere und Festungen beim Oberbefehlshaber des Heeres hat einen Offizier seines Stabes (Oberstleutnant Mirow) als Verbindungsoffizier zum Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen Generalmajor Dr. Lohdt eingesetzt.

Besondere Aufgabe des V. O. ist die Herbeiführung enger Verbindung und Zusammenarbeit der in Betracht kommenden militärischen Dienststellen mit den Oberbauleitungen der Organisation Lohdt.

Er steht den im Westen eingesetzten militärischen Kommandodienststellen als V. O. zur Organisation Lohdt zur Verfügung.

Er ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben mit allen militärischen Dienststellen und Kommandobehörden unmittelbar zu verkehren.

Die Unterstützung des V. O. in seinen Aufgaben durch alle militärischen Dienststellen wird erbeten.

D. R. S., 7. 2. 40
Gen St d H/Gen. d. Pi. u. Fest. b. Ob. d. H.
L I. Az. 11 Nr. 182/40.

204. Sonderstab (N).

Mit Wirkung vom 1. 2. 1940 wird bei der Nachrichten-truppenabteilung (In 7) im D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE/AHA) ein Sonderstab (N) in Stärke von

- 1 Oberst,
- 1 Beamten des geh. techn. Dienstes (N),
- 1 Junkmeister,
- 1 Schreibkraft

aufgestellt.

Der Leiter des Sonderstabes (N) hat die Aufgabe, bei dem Feld- und Ersatzheer den Bestand, Zustand und die Verwaltung des Nachrichtengeräts zu überprüfen.

Der Leiter des Sonderstabes (N) ist in persönlichen und disziplinarischen Angelegenheiten dem Chef des Allgemeinen Heeresamtes unmittelbar unterstellt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 2. 40
— 2564/40 — AHA Ia (I).

205. Nachweis von Waffen und Gerät im Soldbuch.

1. Waffen und Gerät, die beim Feldheer ständig im Besitz des Soldaten bleiben, z. B. Gasmaske, Maskenbrille, Gewehr, Pistole, Seitengewehr, Doppelfernrohr, Schanzzeug usw., sind mit ihren Kennzeichen (z. B. bei Waffen Fertigungszeichen und Nummer, bei Fernrohren Hersteller und Nummer, bei Gasmasken Größe und Nummer) in das Soldbuch des Inhabers einzutragen.

Hierzu wird für jedes Soldbuch ein Doppelblatt mit Vordruck ausgegeben, das in das Soldbuch als Seite 8a bis 8d zwischen die Seiten 8 und 9 einzukleben oder einzufügen ist.

Die Eintragungen sind vom Truppenteil durchzuführen und vom zuständigen Gerätverwalter verantwortlich (mit Namenszeichen) gegenzuzeichnen. Änderungen und Streichungen, die z. B. bei Verlust, Unbrauchbarwerden oder Abgabe einzelner Gegenstände notwendig werden, sind vom Kompaniechef durch Namenszeichen zu bescheinigen.

Die Übereinstimmung der Waffen- und Gerätkennzeichen mit den Eintragungen im Soldbuch ist von den Einheiten des öfteren durch Appelle zu prüfen. Bei Verletzungen sind Kennzeichen und Eintragungen vor Eintritt der Reise und bei der Meldung des Soldaten beim neuen Truppenteil zu vergleichen.

Bei Verletzung von Soldaten des Ersatzheeres zum Feldheer sind die Eintragungen im Soldbuch vom Ersatztruppenteil durchzuführen.

2. Die erforderlichen Soldbuchblätter werden den A. D. R. und stellv. Gen. Rdo. ohne Anforderung durch die Reichsdruckerei überandt. Mehrbedarf ist beim D. R. S./AHA/Stab (Sonderstab) anzufordern.

D. R. S., 16. 2. 40

— 89 — AHA/Stab (Sonderstab).

206. Länger dienende Freiwillige.

Ein großer Teil der zur Friedenseinstellung Herbst 1939 von der Truppe angenommenen länger dienenden Freiwilligen (Verpflichtung auf 12 Jahre) ist noch nicht zum Ersatzheer einberufen worden. Sie sind nunmehr baldmöglichst nach näherer Anordnung der Wehrkreis-kommandos bei der Ersacheinheit ihres damaligen Annahmetruppentells einzustellen.

Hierzu wird angeordnet:

- Soldaten, die sich noch in Baueinheiten (Bau-Btl., Straßenbau-Btl., Festungsbau-Btl., Eisenbahnbau-Btl. usw.) befinden, sind baldmöglichst — spätestens bei Umbildung der Baueinheiten — herauszulösen und zur zuständigen Ersacheinheit zu versetzen.
- Arbeitsmänner, die sich noch in den RMd. (Vimes-) Abteilungen befinden, sind nach ihrer Entlassung aus dem RMd. von den Wehrbezirkskommandos zum nächsten Einstellungstermin zur zuständigen Ersacheinheit einzuberufen.
- Außer den unter a) und b) Genannten sind noch nicht einberufene länger dienende Freiwillige von den Wehrbezirkskommandos zum nächsten Einstellungstermin zur zuständigen Ersacheinheit einzuberufen.

Nach erfolgter Ausbildung sind sie ins Feldheer zu ihren damaligen Annahmetruppentellen zu versetzen.

D. R. S., 1. 2. 40

— 23 b 12/14 — AHA/Ag/E (Id)/H (Ib).

207. 3. V.-Stellung von Offizieren und Wehrmachtbeamten während des Krieges.

1. Es ist die Auffassung vertreten worden, das 3. V.-Stellungen nach der Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang vom 22. 2. 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) während des Krieges zur Vermeidung von Verwaltungsarbeit und wegen der Vorschrift H. Dv. 75 Abschn. 9 Nr. 50 nicht mehr zu verfügen sind.

Diese Auffassung ist rechtlich nicht vertretbar. Nach § 7 Abs. 1a des W. G. dürfen Offiziere a. D. und b. V. a. D., die nicht dem Beurlaubtenstand der neuen Wehrmacht angehören, nur dann zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden, wenn sie zuvor in den Beurlaubtenstand der neuen Wehrmacht eingegliedert sind. Diese Ein-

gliederung erfolgt durch die 3. V.-Stellung. Die Eingliederung ist erforderlich für ehemalige Offiziere, die die Altersgrenze der allgemeinen Wehrpflicht von 45 Jahren überschritten haben, damit aus dem Beurlaubtenstand ausgeschieden und nur wegen ihrer Offiziereigenschaft noch wehrpflichtig sind.

H. Dv. 75 Abschn. 9 Nr. 50 regelt nur die Dienstbezeichnung der dort erwähnten Offiziere während der Dauer ihrer Wiederverwendung, betrifft aber nicht das Wehrdienstverhältnis.

2. Die 3. V.-Stellung ist also auch während des Krieges erforderlich. Sie ist jedoch auf die Offiziere a. D. und b. V. a. D. zu beschränken, die tatsächlich eine Mob.-Verwendung erhalten sollen.

Die 3. V.-Stellung ist spätestens mit der Einberufung zum aktiven Wehrdienst zu verfügen. Für bereits zum aktiven Wehrdienst einberufene ehemalige Offiziere, die nicht dem Beurlaubtenstand der neuen Wehrmacht angehören, ist sie unverzüglich nachzuholen.

3. Ebenso ist bei einer Wiederverwendung von ehemaligen Wehrmachtbeamten zu verfahren.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 2. 40

21 p
540/40 AHA/Ag/E (II a).

208. Meldung von Unteroffizieren d. B. zur Ausbildung als Urkundsbeamter.

Um den Bedarf an Urkundsbeamten bei den Heeresgerichten im Kriege zu decken, ist es erforderlich, auf diejenigen Unteroffiziere d. B. der Jahrgänge 1900 und älter zurückzugreifen, die die Befähigung zum gehobenen Justizdienst besitzen, ihrer Persönlichkeit nach zum Urkundsbeamten geeignet sind und in der Front entbehrt werden können.

Die Heeresgruppen, Oberbefehlshaber Ost, die Stellvertretenden Generalkommandos und der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren melden zum 15. 3. 1940 hierzu geeignete Unteroffiziere an das D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) — Abt H —. Ein Lebenslauf ist beizufügen.

Unteroffiziere in Zugführerstellen oder mit neuzeitlicher Spezialausbildung sind nicht namhaft zu machen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 2. 40

— 23 — Abt H (I).

209. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung (Verkauf, unentgeltliche Überlassung, Wiedergabe durch Rundfunk, Schallplatte, Film oder mechanische Instrumente) des nachstehend aufgeführten Musikstücks unerwünscht:

Dyk und Schieder: »Flüsterpropaganda«; Musikverlag Carl Haslinger, Wien I, Tuchlauben 11.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. D. R. S. 24 d 12
85. 39 AHA/Ag H (IV a 1) vom
7. 1. 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 2. 40

— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a 1).

210. Einsatz der Wehrmacht.

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:

Durch die Kriegserklärung Englands und Frankreichs befindet sich Deutschland im Kriege mit diesen Staaten.

Es ist deswegen in Zukunft statt des Ausdrucks »gegenwärtiger besonderer Einsatz der Wehrmacht« das Wort »Krieg« in dem Verhältnis zu den Feindstaaten (s. Verordnung über die Beschlagnahme feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940, Reichsgesetzbl. I S. 191) zu gebrauchen.

Von dieser Regelung unberührt bleiben Gesetze, Verordnungen usw., die allgemein für besonderen Einsatz erlassen sind oder erlassen werden und Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen, die sich allgemein auf besonderen Einsatz beziehen.

Die Bestimmungen für besonderen Einsatz gelten zwangsläufig nach wie vor im Kriege.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 2. 40

— B 13 n 16 — AHA/Ag/H (Id).

211. Urlauberverkehr zu Ostern 1940 im Ersatzheer.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im S. B. Bl. 1940 Teil C S. 13 Nr. 43 werden die Truppenteile und Dienststellen des Ersatzheeres nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die große Belastung der Eisenbahn durch den Urlauberverkehr bei der angespannten Transportlage nur vertretbar ist und nur dann ihren Zweck erreicht, wenn die o. a. Bestimmungen für Belegung und Benutzung der Urlauberzüge durch die Truppenteile und Dienststellen des Ersatzheeres genau beachtet werden. Die Kommandobehörden haben im Einvernehmen mit den Transportdienststellen die dauernde Überwachung durch geeignete Organe sicherzustellen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 2. 40

— 31 d — AHA/Ag/H (Id).

212. Offiziersverpflegung.

In der H. Dv. g 2 Abschnitt 11 Ziffer 2 ist der letzte Absatz handschriftlich durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

»Offiziere und Wehrmachtbeamte, die nach den hierüber erlassenen Bestimmungen freie Verpflegung in Natur wie die Mannschaften erhalten, nehmen grundsätzlich an der gemeinschaftlichen Truppenverpflegung ihrer Einheit teil. Sie wird in den Feld- oder Standortküchen, je nach der Lage auch in Kochkisten, Kochgeräten oder behelfsmäßigen Kocheinrichtungen für alle Teilnehmer in gleicher Form zubereitet. Ausnahmen sind nach pflichtmäßigem Ermessen der Kommandeure nur da zulässig, wo die besonderen Umstände die gesonderte Zubereitung der Kost geboten erscheinen lassen (z. B. bei Vahrgängen, Schulen usw.). Gegen gesonderte Verabreichung (im Offizierheim usw.) der zustehenden, in den Feld- bzw. Truppenküchen zubereiteten Tageskost an Offiziere usw. ist nichts einzuwenden.«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 2. 40

— A 187/40 — AHA/Ag/H (V)

BA/Ag B III (IV 3).

213. Versetzung beurlaubter Kohlenbergarbeiter zu den Ersatztruppenteilen.

Feldtruppenteile, die auf Grund der Verfügung Ob. d. S. Az. 35 o 45 AHA/Ag/H/E (II) Nr. 1787/39 g vom 27. 6. 1939 beurlaubte Kohlenbergarbeiter in ihren Listen führen, haben Namen und Adresse unverzüglich an die Ersatztruppenteile mitzuteilen.

Die beurlaubten Soldaten sind listenmäßig zu den Ersatztruppenteilen zu versetzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 2. 40

— 31 d — AHA/Ag/H (Id).

214. Waffenfarbe, Abzeichen usw. der Vermessungsersatzabteilungen.

Die Verfügung D. R. S. (BdE) vom 15. 1. 40 — 64 c 32 — Abt Bkl (III a) (S. M. 1940 S. 29 Nr. 79) gilt auch für die Vermessungsersatzabteilungen.

D. R. S. (BdE), 13. 2. 40

— 64 c 32 — Abt Bkl (III a).

215. Unvorschriftsmäßiges Tragen der Feldmützen und Krafradschuhmäntel.

- a) Nach S. A. D. — H. Dv. 122 — Abschnitt A III 1, 2 f muß der untere Rand der Mütze etwa 1 cm über dem rechten und etwa 3 cm über dem linken Ohr sitzen, Kofarbe über der Mitte des Gesichts. Dementsprechend sind die Feldmützen in erforderlichen Weiten zu verpassen. Das eigenmächtige Zusammennähen des Mützenbenedels ist verboten; es erfordert unnötigen Nähmaterialverbrauch, verursacht das Ausreißen des Stoffes und das Ansammeln von Schmutz in den zusammengefügten Teilen.
- b) Radschuhmäntel dürfen nur im Dienst getragen werden von Soldaten, für die sie nach den Ausrüstungsnachweisungen zuständig sind. Sie sind grundsätzlich über der Ausrüstung zu tragen. Ein Überschnallen des Koppels über den Schuhmantel ist wegen Beschädigung der Gummiauflage verboten.

Die Kommandeure usw. werden ersucht, vorstehende Mißstände sofort abzustellen und vorschriftsmäßigen Sitz und Verwendung der Bekleidungsstücke zu überwachen. Verstöße hiergegen sind zu bestrafen.

D. R. S. (BdE), 14. 2. 40

— 64 h 10/11. 10 — Abt Bkl (III a).

216. Gepäckerleichterung der Kavallerie.

1. Abschluß der Versuche und Einführung der Versuchsstücke.

Die Versuche zur Gepäckerleichterung der Kavallerie sind abgeschlossen. Es werden für die Kavallerie eingeführt:

- a) 1 kleine Packtasche für das Gefechtsgepäck und
- 1 große Packtasche für das Kochgeschirr und Pferdegepäck an Stelle der Packtaschen 34,

- b) 1 Trageriemen für Patronentaschen an Stelle der Traggurte aus Gurtband für die Feldbluse.

Bezeichnung und Anforderungszeichen:

kleine Paktasche für Kav. B 247,
große Paktasche für Kav. B 248,
Trageriemen für Patronentaschen für Kav. B 249.

Als Soll werden 1,5 Garnituren festgesetzt. Die Festsetzung der Tragezeiten bleibt vorbehalten.

II. Ausstattung.

Mit den neuen Paktaschen und Trageriemen für Patronentaschen werden in erster Linie die 1. Kavallerie-Division und Kav. Rgt. 21 ausgestattet. Im übrigen wird die Ausstattung schrittweise durchgeführt.

III. Trageweise und Packordnung.

1. Trageweise der Paktaschen:

- a) am Pferde: kleine Paktasche am Sattel hinten rechts, große Paktasche am Sattel hinten links. Die Paktaschen sind an jeder Seite mit 1 Ring für die Halteriemen von Tasche zu Satteltgurt versehen, damit sie im Bedarfsfalle wechselseitig getragen werden können.
- b) am Mann: nur kleine Paktasche als Gefechtsgepäck in den beiden Ringen der Trageriemen für Patronentaschen.

2. Packordnung:

- a) kleine Paktasche (Gefechtsgepäck):
unter dem Deckel auf der vorderen Wand: 15 Patronen;
in der Paktasche von unten nach oben: 1 wollene Schlupfjacke, 1 verk. eiserne Portion;
aufrecht stehend an rechter Seitenwand: 1 Gewehrreinigungsgesäß, daneben Wasch-, Rasier- und Putzzeug, 1 Zeltleine, darüber 1 Handtuch;
außen um die Paktasche aufgeschnallt: 1 Zeltbahn zusammengelegt.

Wenn die Paktasche als Gefechtsgepäck vom Reiter auf dem Rücken getragen wird, ist das Kochgeschirr aus der großen Paktasche zu entnehmen und auf den Deckel der kleinen Paktasche aufzuschnallen.

- b) große Paktasche:
linkes Fach: 1 Kochgeschirr,
rechtes Fach: Hufeisentasche, darin 1 Hufeisen, 8 Nägel, 4 Stollen, 1 Stollenschlüssel und 1 Hufeisenfräse;
vor der Hufeisentasche: 1 Deckengurt, 1 Striegel, 1 Kardätsche. Darüber quer über beide Fächer: 1 Tränkeimer.

- c) Die Beschlaggerentasche für berittenes Fußbeschlaggerpersonal der Kavallerie wird so abgeändert, daß sie, ähnlich wie die bisherigen Paktaschen 34, vorn am Sattel angebracht werden kann. Anweisung für Abänderung ergeht besonders. Bis dahin ist beim Fußbeschlaggerpersonal die große Paktasche nicht am Pferd, sondern auf dem Gefechtswagen mitzuführen, das Kochgeschirr aus der großen Paktasche zu entnehmen und gem. 2. a. letzter Absatz auf die kleine Paktasche aufzuschnallen.

IV.

Zur Vermeidung von Scheuerstellen an der Hüfte des Pferdes ist beim Reiter der Woilach so auf den Rücken des Pferdes zu legen, daß er hinten 4 Finger breit über die hinteren Trachtenenden des Sattels hervorragt.

O. R. S. (BdE), 15. 2. 40

— 64t 12 — Abt Bkl (III b).

217. Regelung der Gerichtsbarkeit.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung (H. Dv. 3/13) bestimme ich mit Wirkung vom 15. Februar 1940

den Kommandanten von Wien
zum Gerichtsherrn.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 40

— G 11 — HR (II a).

218. Formänderung am Sd. Ab. 51; Verstärkung der Verbindung zwischen Rahmen und kl. Rohrbogen.

An Sonderanhängern 51 sind Risse an der Schweißstelle zwischen Rahmen und kl. Rohrbogen aufgetreten. Abhilfe hat durch Aufschweißen je einer Platte von 80 mm Durchmesser und 6 mm Stärke auf und unter dem Rohrbogen nach der Formänderungszeichnung O 21 — 39 200 »Verstärkungsbleche am Rohrbogen« zu erfolgen. Die Platten sind entsprechend dem kl. Rohrbogen auszuscheiden und anzupassen.

Die Änderung ist jedoch nur vorzunehmen, sobald Risse aufgetreten sind. Die Sd. Ab. 51 sind daraufhin sorgfältig zu beobachten.

Bei Rißbildungen ist die Formänderung sofort von der Truppe durchzuführen.

Die Zeichnung ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, erhältlich.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 2. 40

— 79 — AHA/In 2 (III b).

219. Panzerabwehrbüchse 38 Nr. 1—400 (Formänderungen).

An den Pz. B. 38 Nr. 1 bis 400 ist die Formänderung gem. nachf. Ziff. I. 2, an den Pz. B. 38 Nr. 1 bis 112 außerdem die Formänderung gem. nachf. Ziff. II. 1 durchzuführen.

I. Pz. B. 38 Nr. 1 bis 400.

1. Die mit den Pz. B. 38 Nr. 1 bis 400 gelieferten Patronentrommeln scheiden aus. An ihre Stelle treten Patronenbehälter und Patronenbehältertaschen endgültiger Fertigung.

Je Pz. B. 38 sind zuständig:

8 Patronenbehälter (Fassungsvermögen: je 10 Patr.),

4 Patronenbehältertaschen (Fassungsvermögen: je 2 Patronenbehälter).

Lieferung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Bestände auf Grund der Anforderung zu I. 3 a.

2. Hiermit ist folgende Formänderung der Pz. B. 38 Nr. 1 bis 400 verbunden:

Anbringung von 2 Patronenbehälteraufnahmen je Waffe nach den Zeichnungen (Änderungsanlei-

tungen) D—NP 258 und D—NP 262. Die Patronenbehälteraufnahmen dienen zum Aufschieben je eines Patronenbehälters rechts und links an der Waffe.

3. Zur Durchführung der Formänderung werden geliefert werden:

- a) je Pz. B. 38 Nr. 1 bis 400
 - 1 Satz Patronenbehälteraufnahmen (gem. I. 2) mit allem Zubehör,
- b) je zuständigen Waffenmeister
 - 1 Bohrschablone zum Anreißen der Bohrlöcher nach Zeichnung D—NP 262 (für die Pz. B. 38 eines Regiments jedoch insgesamt nur 1 Schablone),
- c) je zuständigen Waffenmeister
 - 1 Satz Zeichnungen (Änderungsanleitungen) gem. I. 2.

Formänderungsteile, Schablonen und Zeichnungen sind nach dem unter 3. a bis c angegebenen Soll auf dem Nachschubdienstwege bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In umgehend anzufordern.

II. Pz. B. 38 Nr. 1 bis 112.

1. Für die Pz. B. 38 Nr. 1 bis 112 werden ferner folgende Formänderungen angeordnet:

- a) Anbringung eines »Einschubersafstüdes« am Waffengehäuse im Einschub für das Zweibein. Das Einschubersafstück bleibt dauernd an der Waffe. Es wird nicht mit dem Zweibein abgenommen.
- b) Austausch des bisherigen Zweibeins gegen das Zweibein endgültiger Fertigung.

2. Zweck der Formänderungen:

Nach Ausstattung mit dem Einschubersafstück sind auch die Pz. B. 38 Nr. 1 bis 112 zum Feuern aus Scharten unter Verwendung der Schartenaufgabe für Pz. B. geeignet und in dieser Hinsicht den Pz. B. späterer Fertigung angeglichen.

Einschubersafstück macht Austausch des Zweibeins erforderlich.

3. Zur Durchführung dieser Formänderungen werden zugewiesen werden:

- a) je Pz. B. 38 Nr. 1 bis 112
 - 1 Einschubersafstück,
 - 1 Zweibein endgültiger Fertigung,
- b) je zuständigen Waffenmeister
 - 1 »Änderungsanleitung zur Anbringung des Einschubersafstüdes für die Waffen Pz. B. 38 Nr. 1 bis 112«.

Formänderungsteile und Anleitungen sind nach dem unter 3. a und b angegebenen Soll auf dem Nachschubdienstwege bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE)/AHA/Fz In umgehend anzufordern.

III. Die gem. Ziffer I. und II. ausscheidenden Patronentrommeln und Zweibeine sind an die nächstgelegenen Seereszeugämter abzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 2. 40

— 34 r — AHA/In 2 (IVb).

220. Staubschuß für die 2 cm Kw. K. 30.

Um das Eindringen von Staub in das Rohr der 2 cm Kw. K. 30 während des Marsches zu verhindern, wird ein Staubschuß eingeführt.

- 1. Benennung: Staubschuß 2 cm Kw. K. 30
- 2. Abgekürzte Bezeichnung: St. Sch. 2 cm Kw. K. 30
- 3. Stoffgliederung: 5
- 4. Gerätklasse: J
- 5. Enthalten in Anlage: zur A. R. (Heer)
- 6. Stand der Fertigungsunterlagen:
 - a) Zeichnungs-Nr. 5 E 58 199-80/82
 - b) Die technischen Lieferbedingungen befinden sich in Aufstellung.

Der Staubschuß ist in das Verbindungsstück der Mündungsbremse einzulegen und fest gegen die Mündungsfläche des Rohres anzudrücken.

Er wird beim ersten Schuß durchgeschossen. Die Sicherheit des Sünders der 2 cm Spr. Gr. Patrone bleibt gewährleistet.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 2. 40

— 79 — AHA/In 2 (IIIb).

221. Ausstattung der Truppen mit Tränkeimern usw.

- 1. Die Neuausstattung von Truppen mit Tränkeimern, Reiterfuttersäcken, großen Futtersäcken, großen Proßfuttersäcken, kleinen Proßfuttersäcken, Proßschlißsäcken, Wassertragesäcken mit Schuhhüllen

ist in dem vorgeschriebenen Umfange vorübergehend nicht immer möglich.

Ebenso können Erfordernisse an diesen Stücken zeitweise nicht voll erfüllt werden.

2. Die Truppen müssen diese Geräte besonders schonend behandeln. In Ruhezeiten und bei Unterbringung in Ortschaften usw. sind sie, wenn es nicht dringend notwendig ist, überhaupt nicht in Gebrauch zu nehmen. Statt Tränkeimer können, soweit wie möglich, Wassereimer oder andere Behälter benutzt werden.

3. Die Truppenteile müssen sich mit Tränkeimern und Reiterfuttersäcken, die für jedes Pferd vorgesehen sind, notfalls bei zwei- und Mehrgespannen auch mit der Hälfte der vorgesehenen Anzahl behelfen (also für je 2 Pferde je 1 Tränkeimer und 1 Reiterfuttersack).

4. Für Proßfuttersäcke und Proßschlißsäcke können vorübergehend auch große Futtersäcke benutzt werden, soweit diese vorhanden sind.

5. Für fahrende Truppenteile kommt anstatt fehlender und zur Schonung vorhandener Tränkeimer noch Anfertigung von kleinen Behelfskrippen aus Holz mit schräg stehenden Seitenwänden in Frage, die während des Marsches bei Proßfahrzeugen — ausgenommen Feldküchen — am praktischsten so auf dem Fußbrett der Proßen unterzubringen sind, daß der Mann über die Krippe hinübertritt und noch genügenden Halt hat. Bei den übrigen Fahrzeugen sind sie auf oder an den Wagen selbst unterzubringen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 2. 40

— 81 a/k — AHA/In 3 (VIc).

222. Heeres-Reit- und Fahrtschule.

Die laut Verfügung D. R. S., BdE/AHA Ia (I) Nr. 8183/39 geh. vom 14. 10. 39 gem. Stärkenachweisung einer Wehrkreis-Reit- und Fahrtschule umgewandelte Heeres-Reit- und Fahrtschule führt ihre bisherige Bezeichnung »Heeres-Reit- und Fahrtschule« weiter.

Die Weisungen für die Ausbildung erhält sie vom Chef H Rüst u. BdE, AHA/In 3.

Im übrigen bleibt sie dem stellv. Generalkommando III unterstellt.

D. R. S. (BdE), 12. 2. 40

— 658. 1. 40 — In 3 (II).

223. Personal- und Geräteabgaben von Beob. Erf. Abteilungen.

Die Beob. Erf. Abteilungen sind, da sie durch Neuaufstellungen von Beobachtungsbatterien z. B. und in Zukunft in sehr starkem Maße beansprucht werden, für anderweitige Abgaben an Personal und Gerät nicht heranzuziehen.

Ch H Rüst u. BdE, 3. 2. 40

— 79 g — AHA/In 4 (V).

224. Anfordern von Vorschriften für die Munition der Geschütze (t).

An Vorschriften für die Munition der Geschütze (t) sind vorhanden:

1. Übersichtsblätter über Mun. (t) (Inf. und Art. bis 15 cm Kal. und Gr. Mun.).
2. D 477 — Vorl. Vorschrift für das Untersuchen und Instandsetzen der schussfertigen Artilleriegeschosse, Patronen für Geschütze, Wurfgranaten, Minen und Hülstentartuschen (t) v. 20. 6. 39 (Art. Mun. von 8 cm Kal. bis 30,5 cm Kal.).
3. H. Dv. 481 — Merkblatt für die Munition der
 - Seft 126 — 3,7 cm Paf M 34 (t) und 3,7 cm Km. R. 34 (t),
 - Seft 127 — 3,7 cm Paf M 37 (t) und 3,7 cm Km. R. 38 (t),
 - Seft 138 — 8 cm F. R. 30 (t),
 - Seft 146 — 10 cm l. F. S. 30 (t),
 - Seft 147 — 10 cm l. F. S. 14/19 (t),
 - Seft 151 — f. F. S. 15 (t),
 - Seft 152 — f. F. S. 25 (t),
 - Seft 153 — f. F. S. 37 (t),
 - Seft 156 — f. 21 cm Mrj. (t),
 - Seft 158 — f. 24 cm R. (t),
 - Seft 160 — 30,5 cm Mrj. (t).

Es sind anzufordern:

- die Vorschriften zu 1.
bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) (Wa Prüf I),
- die Vorschriften zu 2.
bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) (Wa Vs),
- die Vorschriften zu 3.
bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) (H Dv).

Eine Abgabe der Vorschriften an Dienststellen, in deren Bereich obige Geschütze nicht vorkommen, unterbleibt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 2. 40

— 468/40 — AHA/In 4 (II d).

225. Schalleinschießbehelf.

Es wird eingeführt:

1. Bezeichnung: Schalleinschießbehelf.
2. Abkürzung: —
3. Stoffgliederungsziffer: 27.
4. Anforderungszeichen: A 63172.
5. Anlage zur A. R. (Seer): wird in Anlage A 2907 + eingearbeitet.
6. Das Gerät ersetzt das Schießlineal 1:10 000 (A 63163) in Anlage A 2907 +.
7. Das Gerät wird ohne Anforderung durch Fz In überwiesen.

Das Gerät dient zum schnellen Abmessen und Errechnen der Verbesserungen beim Schalleinschießen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 2. 40

— G 79 m — AHA/In 4 (Vd).

226. Sparsamkeit im Verbrauch des Pulvers beim Schießen.

Die allgemeine Lage auf dem Gebiete der Pulverfertigung zwingt zum sparsamsten Verbrauch des Pulvers beim Schießen. Als Maßnahmen hierfür gelten:

1. Sparsamkeit im Gebrauch der Munition, unnötigen Verbrauch und Mißbrauch von Pulver (Hülstentartuschen) vermeiden.
2. Beim Schießen ist stets die kleinste Ladung zu wählen, mit der sich der Gefechtszweck erreichen läßt — s. Schußtafel. Regeln für die Wahl der Ladungen —.
3. Nicht gebrauchte Teilladungen sammeln und sofort zurückgeben.
4. Sonderkartuschen und große Ladungen zur Erreichung größerer Schußweiten nur nach dem tatsächlichen vorliegenden Bedarf anfordern.

Die Truppe muß mit allen Mitteln zu diesen Maßnahmen erzogen und in bestimmten Zeitabschnitten immer wieder hierauf hingewiesen werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 2. 40

1497/40 AHA/In 4 (II).

227. Grundstufen lg. f. F. S. 13.

Wenn die Grundstufen der lg. f. F. S. 13 mit der 15 cm Gr. 12, 15 cm Gr. 12 n. A., 15 cm Gr. 18 oder 15 cm Gr. 18 a. A. erschossen wurden, gelten die in den Rohrbüchern eingetragenen Grundstufen auch für die 1.—5. Vdg. der 15 cm Gr. 19 und 15 cm Gr. Be.

Die zugehörigen Zusatzlibellenwerte für die Beschriftung des Grundstufenschildes sind für die 15 cm Gr. 18 und 18 a. A. der H. Dv. 119/503, für die 15 cm Gr. 19 und 19 Be. der H. Dv. 119/504 zu entnehmen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 2. 40

— 73 f — In 4 (III b).

228. Doppelfernrohr 10 × 50 für Lichtmeß-Battr.

An Stelle von 11 Doppelfernrohren 6 × 30 treten bei den Lichtmeßbatterien künftig 11 Doppelfernrohre 10 × 50, die sich wie folgt verteilen:

Battr. Führer	= 1
3 Zugführer je 1	= 3
2 stellv. Zugführer je 1	= 2
5 Meßstellen je 1	= 5

Die Zuweisung erfolgt ohne besondere Anforderung. Für jedes Doppelfernrohr 10 × 50 ist ein Doppelfernrohr 6 × 30 zurückzugeben. Bis zur Ausstattung mit der vollen Anzahl rechnen Doppelfernrohre 6 × 30 an.

Bis zum Neudruck ist in den R. A. N. 536 und 537 ein Vermerk aufzunehmen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 2. 40
— 79 e — AHA/In 4 (V H).

229. Rundblickfernrohr 32.

1. Gem. R. A. N. oder durch Sonderverfügung sind bzw. werden einzelnen Battrn. Richtkreiskollimatoren statt des Festlegestreifens 37 (Anf. Zeich. A 491) zugewiesen.

2. Die Verwendung des Richtkreiskollimators als Festlegemittel bedingt, daß die Geschütze dieser Battrn. mit »Rbl. F. mit Kollimatorstrichplatte« ausgestattet sind.

3. In Zukunft werden die Rbl. F. 32 nur noch mit Kollimatorstrichplatte gefertigt. Diese Rbl. F. 32 erhalten keine neue Bezeichnung und kein besonderes Anforderungszeichen.

4. Das Rbl. F. 32 mit Kollimatorstrichplatte kann zum Festlegen mit dem Festlegestreifen 37 ohne weiteres benutzt werden.

5. Battrn., die mit Richtkreiskollimatoren ausgestattet sind, haben bei Anforderung von Rbl. F. (auch Rbl. F. 36 u. 37) als besonderen Hinweis hinter die Benennung des Rbl. F. zu setzen:

»(mit Kollimatorstrichplatte)«.

Die bisherige Benennung der Rbl. F. wird hierdurch nicht geändert.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 2. 40
— 79 — In 4 (III c).

230. Zuständige Ersatstruppenteile.

1. Zuständiger Ersatstruppenteil für alle Vermessungs- und Einschießzüge ist die 3. (B. u. E.)/schw. Art. Ersf. Abt. (mot) 100 in Rügenwalde, Wehrkreis II.

2. Zuständiger Ersatstruppenteil für alle V₀-Meßtrupp ist der Ersatzzug für V₀-Meßtrupp bei der schw. Art. Ersf. (mot) 100 in Rügenwalde, Wehrkreis II.

3. Zuständiger Ersatstruppenteil für alle Wetterpeilzüge ist die Ersatzbatterie für Wetterpeilzüge beim Kommando der Artillerieschule in Jüterbog, Wehrkreis III.

Die Wetterpeilzüge 504 bis 511 bleiben vorläufig auf Ersatzgestellung durch die Luftwaffe angewiesen. Für diese Wetterpeilzüge erfolgt Sonderbefehl für das Inkrafttreten dieser Ziffer.

4. Kraftfahrer für die Vermessungs- und Einschießzüge, V₀-Meßtrupp und Wetterpeilzüge sind nicht beim stellv. Gen. Rdo. II. A. R. (bzw. III. A. R.), sondern bei dem stellv. Gen. Rdo. anzufordern, von dem die anfordernden Geldeinheiten aufgestellt wurden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 2. 40
— 1490/40 — AHA/In 4 (Ib).

231. Spreng- und Zündmittel sowie Gerät für Fernsprech-Bau-Ersf. Kp.

Zur Ausbildung im Herstellen von Stangenlöchern werden jeder Fernsprech-Bau-Ersf. Kp. für 1 Ausbildungsabschnitt bis zu 10 kg Ammonit*) und dazugehörige handelsübliche Zündmittel zugestanden.

Beschaffung im freien Handel.

Bezahlung aus Kap. VIII E 230.

Das zum Herstellen der Stangenlöcher und zum Sprengen notwendige Gerät ist nach R. A. N. 6432 für Hsp. Bau-Ersf. Kp. vorgesehen und, soweit nicht vorhanden, beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 2. 40
— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

*) Anlage P 570 Anmerkung 1 ist zu beachten.

232. Flammenwerfer.

Es ist festgestellt, daß von seiten der Truppe an den Jm. W.-Geräten nach der Auslieferung durch die Fa. die Gasdüsen nachträglich vergrößert bzw. aufgehohrt wurden. Hierdurch ist die Zuverlässigkeit der Geräte in Frage gestellt.

Jede Änderung an den Geräten, die nicht von seiten der Fa. oder auf besondere Anweisung des Wa A erfolgt, ist verboten.

Ch H Rüst u. BdE, 14. 2. 40
— V 105 b — AHA/In 5 (III).

233. Einführung der 3,7 cm Sprenggranatpatrone 18 umgeändert für 3,7 cm Pat und Kw. K.

Als Übergangslösung werden eingeführt:

- für 3,7 cm Pat
3,7 cm Sprenggranatpatrone 18 umgeändert,
abgekürzte Benennung:
3,7 cm Sprgr. Patr. 18 umg.,
- für 3,7 cm Kw. K.
3,7 cm Sprenggranatpatrone 18 umgeändert
Kampfwagenkanone,
abgekürzte Benennung:
3,7 cm Sprgr. Patr. 18 umg. Kw. K.

Zu a) und b):

Stoffgliederungsziffer 13
Gerätklasse J

Das Geschöß ist mit Aluminiumfarbe angestrichen, damit es auch bei schwachem Licht von der Panzergranate

gut unterschieden werden kann. Die 3,7 cm Sprgr. Patr. 18 umg. erhalten zur Unterscheidung von der 3,7 cm Pzgr. Patr. auf dem Patronenboden einen 5 mm breiten Ring mit Aluminiumfarbe. Zur äußeren Kennzeichnung als Übergangslösung erhält das Geschöß ferner einen 5 mm breiten gelben Ring unmittelbar unter der Zentrierwulst.

Die gefüllten Patronenkasten umg. der 3,7 cm Pat und Kw. R. erhalten über dem Griff einen 50 × 40 mm großen weißen Zettel aufgeklebt mit folgender schwarzer Beschriftung:

Sprgr. Patr. 18 umg. der 3,7 cm Pat
oder Sprgr. Patr. 18 umg. der 3,7 cm Kw. R.

Auf Entfernungen bis 1000 m kann mit hinreichender Genauigkeit mit der Zielloptik der Panzergranate geschossen werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 2. 40
— 74 — AHA/Ag K/In 6 (III/VIII Mun).

234. Beschaffung von Nachrichtengerät.

Im Nachgang zu S. M. 1940 S. 2 Nr. 4 wird der Beschaffungsweg wie folgt festgelegt:

Anlage: Beschaffungsweg für Nachrichtengerät, Zubehör- und Ersatzteile für Feld- und Ersatzheer gem. S. M. 1940 S. 2 Nr. 4.

Für die nach der Anlage zulässigen Beschaffungen sind von den Bestellern die über die Rohstoffbewirtschaftung (Erteilung der Kennziffer usw.) erlassenen Bestimmungen zu beachten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 2. 40
— 78 a-f 20 — AHA/In 7 (II 3).

235. Behandlung der Gm. 30.

1. Die dauernde Aufbewahrung der Gm. 30 in der Tragbüchse führt mit der Zeit zum Bilden von Falten am Dichtrahmen, die unter Umständen den gasdichten Sitz der Gm. beeinträchtigen können.

Truppenteile, die die Gm. auf Grund der Befehle der vorgesetzten Kdo.-Behörde nicht dauernd am Mann mitzuführen brauchen, haben die Gm. daher aus den Tragbüchsen zu entnehmen und sie

- a) entweder offen am Tragband neben die Tragbüchse zu hängen oder
- b) über die Tragbüchse zu stülpen.

Der beim offenen Aufbewahren bestehenden Gefahr des Verschmutzens der Gm. ist durch häufiges Reinigen vorzubeugen.

Die Ausführungsbestimmungen hierzu erlassen die M. D. R.

2. Durch das von den Packungen Hautentgiftungsmittel allmählich abgegebene Chlor können auf die Dauer die Tragbüchse und die Metallteile der Gm. 30 geschädigt werden und deren Gasdichtigkeit leiden.

Die Packungen Hautentgiftungsmittel dürfen daher nicht in den Tragbüchsen der Gm. 30, sondern müssen in den Taschen des Feldrocks aufbewahrt werden.

Dieser Anordnung entgegenstehende Befehle sind aufzuheben.

Ch H Rüst u. BdE, 10. 2. 40
— 83 a/s 60/70 — In 9 (II a).

236. Prüfgerät für Gasmasken.

Es ist festgestellt worden, daß eine große Anzahl von Friedenstruppenteilen das ihnen als Ab.-Gerät zugewiesene

»Prüfgerät für Gasmasken«

ins Feld mitgenommen hat.

Dieses Prüfgerät ist für die Einheiten des Feldheeres nicht zuständig und bedeutet für sie eine unnötige Belastung. Beim Ersatzheer wird es dagegen dringend gebraucht. Die beim Feldheer befindlichen Prüfgeräte sind daher auf dem Abschubweg an das nächstgelegene Heereszeugamt abzugeben.

Die Generalkommandos melden dem D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 9 bis 15. 3. 40 die Anzahl der abgegebenen Prüfgeräte.

Fehlanzeige erforderlich.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 2. 40
— 83 r — In 9 (II b).

237. Ausstattung mit Nebelkerzen.

Die

Panzerabwehrkompanie a Einheit 1141 und
Panzerabwehrkompanie b Einheit 1143

werden mit je 12 Nebelkerzen ausgestattet. Bei Neu-aufstellung der K. M. N. werden diese entsprechend berichtigt. Die Nebelkerzen sind auf dem vorgeschriebenen Nachschubweg anzufordern.

Ch H Rüst u. BdE, 14. 2. 40
— 82 a/b 50/54 — In 9 (II b).

238. Außerkraftsetzung von Verfügungen.

1. Nach Erlass in den S. M. 1940 Nr. 38 ist die Ab.-Gasmasken weggefallen. Für die Dauer des Krieges wird daher die Verfg. D. R. S. B 83 AHA/In 9 (II b) vom 20. 7. 38 außer Kraft gesetzt.

2. Von dem Erlass S. M. 1939 Nr. 343 Anlage 1 »Durchführungsbestimmungen« behalten nur folgende Abschnitte Gültigkeit:

- a) Vorbemerkung,
- b) Nr. 11 Sondergasmasken,
- c) Nr. 12 Ausstattung mit Volksgasmasken oder Gas-schutzhauben,
- d) Nr. 15 Mitgabe der Gm. bei Kommandierungen und Versetzungen,
- e) Nr. 17 Abgabe überzähliger Gasmasken,
- f) Nr. 20 Instandhaltung, Pflege und Entfeuchtung.

Die Verfügungen zu 1. und 2. sowie die mit S. M. 1940 Nr. 37 und 96 ausgegebenen Merkblätter sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 2. 40
— B 83 — In 9 (II b).

239. Heeresapotheker.

In Nr. 932 der S. M. 1939 ist in den Ausführungsbestimmungen zu Nr. 141: »der Jahrgänge 1906 und jünger« zu streichen.

Der Absatz Nr. 141 der H. Dv. 75 betrifft im wesentlichen Beamte auf Kriegsbauer, die im Verfolg von Übergangsmaßnahmen vorläufig in Heeresapothekerstellen wegen des Mangels an Heeresapothekern d. B. eingesetzt werden mußten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 2. 40
— 2249. I. 40 — AHA/S In (V)/Abt H.

240. Umbenennen einer Feldzeugdienststelle.

1. Mit sofortiger Wirkung wird das durch Verfügung D. R. S. Az. 11 c 63 geh. AHA/Fz In (Ia) Nr. 4981/38 geh. vom 19. 7. 38 aufgestellte

Heereszeugamt Wels
umgenannt in:

Heereszeugamt Wien.

Anschrift: Heereszeugamt Wien
Wien 77, Objekt 31.

2. Die Planungen für den weiteren Ausbau des S. Ja. Wien sind vorzubereiten.

3. Abgefürzte Ortsbezeichnung für S. Ja. Wien: Wi.

4. Die Planungen für das S. Ja. Wels werden weiter durchgeführt. Aufstellung des S. Ja. Wels erfolgt zeitgerecht.

Ch H Rüst u. BdE, 5. 2. 40
— 11 c 63 — AHA/Fz In (Ia).

241. Abgabe von Waffen, Munition und Heergerät, Werk-, Betriebsstoffen und Reinigungsmitteln während des Einsatzes der Wehrmacht.

Für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht sind Waffen, Munition und Heergerät sowie Werk-, Betriebsstoffe und Reinigungsmittel an Truppen und Dienststellen der Wehrmacht ohne Kostenersatzung gegen Belegwechsel abzugeben. Die gleiche Anordnung gilt für folgende der Wehrmacht unterstellte Verbände:

1. die //Verfügungsgruppe,
2. die //Totenkopf-Division und
3. die Polizei-Division.

Zur Klarstellung wird noch darauf hingewiesen, daß zu diesen Verbänden nicht rechnen:

die Ersatzeinheiten der unter 1. bis 3. genannten Verbände, die //Totenkopf-Verbände, die Polizeiformationen (//Polizeiverstärkungen, verstärkter Polizeischuß) sowie die übrigen Gliederungen der NSDAP.

An Gliederungen des Reichsarbeitsdienstes dürfen Waffen, Munition und Gerät usw. nur für die Dauer ihres Einsatzes im Rahmen der Wehrmacht kostenlos abgegeben werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 2. 40
— B 59 a/g — AHA/Fz In (Ib).

242. Übergangsbestimmungen zur 25. Anweisung aus Anlaß der Einführung der Auftragsregelung in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 25. Januar 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten vom 14. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2418) wird für das gesamte Reichsgebiet einschl. der eingegliederten Ostgebiete mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers an-geordnet:

§ 1.

Übergangsbestimmungen für die eingegliederten Ostgebiete.*)

a. Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial

Die von den Werken und Verkaufsverbänden der Eisen schaffenden Industrie und der Gießerei-Industrie (auch der eingegliederten Ostgebiete) bereits verbuchten Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« zur Lieferung an Auftraggeber in den eingegliederten Ostgebieten dürfen auch ohne Nachreichung einer gültigen Ausfuhrkennzeichnung bzw. Kontrollnummer bis zum 29. Februar 1940 ausgeführt werden, soweit nicht nach den bisherigen Bestimmungen eine Ausfuhrkennzeichnung oder Kontrollnummer beigebracht werden mußte.

Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« mit »Danzig-Kontrollnummern dürfen bis zum 1. März 1940 vom Eisen- und Stahlhandel und bis zum 5. März 1940 von den Werken und Verkaufsverbänden der Eisen schaffenden Industrie und der Gießerei-Industrie angenommen werden.

b. Lieferung von Fertigerzeugnissen.

Eisen verarbeitende Betriebe in den eingegliederten Ostgebieten dürfen bereits verbuchte Aufträge auf Lieferung von Fertigerzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, für den nicht-kontingentierte Bedarf ohne Belastung des ihnen zugeteilten Verarbeiterkontingents ausführen, wenn das zur Ausführung der Aufträge erforderliche »Eisen- und Stahlmaterial« bei den Eisen verarbeitenden Betrieben bereits vorhanden ist oder gemäß Abs. a noch geliefert wird.

§ 2.

Übergangsbestimmungen für das Protektorat Böhmen und Mähren.

1. Lieferungen innerhalb und aus dem Protektorat Böhmen und Mähren.

a. Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial.

Die von den Werken und Verkaufsverbänden der Eisen schaffenden Industrie und der Gießerei-Industrie des Protektorats Böhmen und Mähren bis zum 31. Januar 1940 verbuchten Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« für den Ausfuhr-

*) Zu den eingegliederten Ostgebieten gehören die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Posen, die Regierungsbezirke Rattowitz und Zichenau und die in den Regierungsbezirk Gumbinnen eingegliederten Gebietsteile (Suwalki).

bedarf oder kontingentierten Bedarf dürfen ab 1. Februar 1940 nur ausgeführt werden, wenn vor der Auslieferung des bestellten »Eisen- und Stahlmaterials« eine gültige Ausfuhrkennzeichnung bzw. Kontrollnummer dem Auftragnehmer im Protektorat erteilt wird.

Aufträge, für die nicht bis spätestens 29. Februar 1940 eine gültige Ausfuhrkennzeichnung bzw. Kontrollnummer nachgereicht wird, werden ungültig.

Durch eine Kundmachung des Ministeriums für Handel und Gewerbe, Prag, sind die in Betracht kommenden Unternehmungen des Protektorats Böhmen und Mähren entsprechend angewiesen worden.

b. Lieferung von Fertigerzeugnissen.

Für die von Unternehmungen im Protektorat Böhmen und Mähren für den Ausfuhrbedarf oder kontingentierten Bedarf verbuchten Aufträge auf Lieferung von Fertigerzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, müssen, falls das zur Ausführung des Auftrages erforderliche »Eisen- und Stahlmaterial« bei dem Eisen verarbeitenden Betrieb noch nicht vorhanden ist oder nicht bis zum 31. Januar 1940 angeliefert wird, so rechtzeitig gültige Ausfuhrkennzeichnungen bzw. Kontrollnummern nachgereicht werden, daß der Betrieb sich unter Beachtung der in Abs. a getroffenen Regelung das erforderliche »Eisen- und Stahlmaterial« beschaffen kann, soweit nicht gemäß den erlassenen Bestimmungen bereits eine gültige Ausfuhrkennzeichnung oder Kontrollnummer bei Auftragserteilung beigebracht worden ist.

2. Lieferung nach dem Protektorat Böhmen und Mähren.

a. Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial.

Die von den Werken und Verkaufsverbänden der Eisen schaffenden Industrie und der Gießerei-Industrie des Reichsgebiets mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren bereits verbuchten Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« für den Ausfuhrbedarf oder kontingentierten Bedarf des Protektorats Böhmen und Mähren dürfen ab 1. Februar 1940 nur ausgeführt werden, wenn vor der Auslieferung des bestellten »Eisen- und Stahlmaterials« eine gültige Kontrollnummer erteilt wird.

Aufträge, für die nicht bis spätestens 29. Februar 1940 eine gültige Ausfuhrkennzeichnung bzw. Kontrollnummer nachgereicht wird, werden ungültig.

b. Lieferung von Fertigerzeugnissen.

Eisen verarbeitende Betriebe im Reichsgebiet — mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren — dürfen bereits verbuchte Aufträge auf Lieferung von Fertigerzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, für den Ausfuhrbedarf oder kontingentierten Bedarf des Protektorats Böhmen und Mähren ab 1. Februar 1940 nur ausliefern, wenn von den im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen Auftraggebern bis spätestens 29. Februar 1940 eine gültige Ausfuhrkennzeichnung bzw. Kontrollnummer vor der Auslieferung nachgereicht wird.

§ 3.

Änderung der Auftragserteilungsfristen.

Für Aufträge des I. Quartals 1940 wird die in § 15 der 25. Anweisung festgesetzte Frist für Auftragserteilung im gesamten Reichsgebiet bis zum 5. März 1940 und die in § 16 Abschn. a der 25. Anweisung festgesetzte Frist bis zum 1. März 1940 verlängert.

§ 4.

Änderung der Umtauschfristen.

Die in § 32 der 25. Anweisung festgesetzten Fristen für den Umtausch von Kontrollnummern des I. Quartals 1940 werden im gesamten Reichsgebiet bis zum 10. bzw. 15. März 1940 verlängert.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anweisung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bestimmungen treten am 1. Februar 1940 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Kattowitz vom 24. Oktober 1939 (Verordnungsblatt des Militärbereichs Oberschlesien Chef der Zivilverwaltung Nr. 23 vom 25. Oktober 1939) und die Anordnungen über die Bewirtschaftung von Eisen- und Stahlmaterial des Bezirkswirtschaftsamtes Danzig-Westpreußen vom 23. Oktober 1939 und 8. November 1939 (Verordnungsblatt Nr. 13 des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreußen vom 23. Oktober 1939 bzw. Verordnungsblatt des Reichsstatthalters Reichsgau Danzig-Westpreußen Nr. 5 vom 14. November 1939) gegenstandslos.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl.

Dr. Riegel.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. S., 5. 2. 40

— 66 b 63. 38 — Wa Chesing Wa Ro (II a).

243. Belieferung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Veröffentlichung vom 22. 1. 40 S. M. 1940 Nr. 104 ungültig ist.

D. R. S., 10. 2. 40

— 66 b 63. 38 — Wa Chesing Wa Ro (II a).

244. Auflockerung der Sicherheitsbestimmungen für Schießen.

Die in S. M. 1939 Nr. 833 gegebenen Bestimmungen über »Auflockerung der Sicherheitsbestimmungen« gelten nicht für Granat- und Nebelwerfer. Für diese Werfer bleiben die Bestimmungen der H. Dv. 225/2 in Kraft.

D. R. S., 5. 2. 40

— 63 x — Wa Prüf 1.

245. Berichtigung.

In den S. M. 1940 S. 71 Nr. 187 ist unter 2. »Abschnitt I und« zu streichen.

D. R. S., 15. 2. 40

— 11 c — W I Gr I (B 1).

246. Divisionskassen.

Die Divisionskassen scheiden mit sofortiger Wirkung aus den Divisionsstäben aus und werden gleichzeitig den Divisionsverpflegungssäckern wirtschaftlich angegliedert.

An der unmittelbaren Unterstellung der Divisionskassen unter die Divisionsintendanten ändert sich hierdurch nichts.

D. R. S., 19. 2. 40

— 964/39 — Gen St d H/Org Abt (I) 1. St.

— 866/40 — B 1 Gr. I (B 1)

247. Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht.

— S. M. 1939 Nr. 148 —

Der Erlaß D. R. W. vom 10. 1. 39 Nr. 5500/9. 38 g Abw III (C 2) wird zufolge D. R. W. vom 23. 1. 40 Amt Ausl/Abw Nr. 661/40 g Abw III (C 2) mit Wirkung vom 15. 2. 1940 auch auf den Bereich der Wehrkreise XVII, XVIII und das Sudetendeutsche Gebiet ausgedehnt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 2. 40

— B 26/27 e 14 — B A/Ag B I/Ang (II 2).

248. Einführung einer Heeresfuttermittelkonserve.

I.

Gründe der Versorgung und des Nachschubs gaben Veranlassung, ein Preßmischfutter zu entwickeln, durch das die Haferration zum Teil oder im Notfall auch ganz und im Bewegungskrieg vorübergehend die gesamte Futterration ersetzt werden kann. Vorbedingung eines solchen Futtermittels ist, daß es im Nährwert dem Hafer gleichkommt und daß es von den Pferden ohne Widerwillen aufgenommen wird. Die jahrelangen Bemühungen auf diesem Gebiet haben zur Entwicklung einer diesen Voraussetzungen entsprechenden »Heeresfuttermittelkonserve« geführt. Durch umfangreiche Fütterungsversuche konnte nachgewiesen werden, daß diese Heeresfuttermittelkonserve dem Hafer im Nährwert und in der Bekömmlichkeit gleichwertig ist. Bei den durchgeführten Fütterungsversuchen war sogar bei vielen Pferden eine nennenswerte Gewichtszunahme festzustellen.

Infolgedessen wird diese Heeresfuttermittelkonserve als Bestandteil der Futterration im Heere eingeführt.

Die Heeresfuttermittelkonserve wiegt in der Regel 4800 g. Sie setzt sich zusammen aus:

2000 g Hafer
400 g Futterhefe
1300 g Kartoffelflocken
600 g Heu- und
500 g Strohhefäse
4800 g

Eine Änderung dieser Zusammensetzung bleibt vorbehalten.

Diese 4800 g entsprechen der bisherigen Haferration nach Satz II mit 5000 g.

II.

Im Regelfall wird nur ein Teil der Hartfutterration in Heeresfuttermittelkonserve ausgegeben werden. Bei Ausgabe von Heeresfuttermittelkonserven an Stelle von Hartfutter ist für die Sätze der Anlage 2 der E. W. Verpf. B. (H. Dv.

86/1) in der Fassung S. B. Bl. 1939 Teil C S. 363 Nr. 980 folgendes Verhältnis maßgebend:

Satz I	Satz II	Satz III
Hafer 5250 g oder Futter- konserve 5050 g	Hafer 4000 g oder Futter- konserve 3850 g	Hafer 2000 g oder Futter- konserve 1950 g

Daneben ist die Raufutterration zuständig.

Die Heeresfuttermittelkonserve wird unter großem Druck in Blockform gepreßt. Das Gewicht der Preßlinge ist noch gewissen Schwankungen unterworfen. Zur Zeit beträgt es durchschnittlich 4600 g. Im Verlauf der weiteren Herstellung wird in Kürze das vorgesehene Gewicht von 4800 g erreicht werden. Die Preßlinge sind in starkem Packpapier verpackt; für später ist in Aussicht genommen, einen Teil der Futterkonserven in doppeltes Zellophanpapier zu verpacken.

Ausgabe der Heeresfuttermittelkonserven kann, da zunächst nur beschränkte Mengen zur Verfügung stehen, in der ersten Zeit nur an einige Heeresteile erfolgen. Sie wird besonders angeordnet werden.

III.

Für die Verfütterung werden folgende Richtlinien gegeben:

- Pferde — wie bei allen neu eingeführten Futtermitteln — allmählich an die Konserve gewöhnen. In den ersten Tagen der Fütterung daher nur ein Bruchteil der täglichen Haferration durch die Konserve ersetzen. Den Anteil dann von Woche zu Woche derart steigern, daß er erst nach 2 Wochen etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der Haferration beträgt. Dieser Anteil der Heeresfuttermittelkonserve an der Hartfutterration wird als Regelfall angestrebt.
- Eine weitere Steigerung des Anteils bis etwa 50% und mehr ist nach Gewöhnung der Pferde und bei besonderer Notwendigkeit möglich.
- In Lagen, in denen der Nachschub von Heu unmöglich ist, ist als Notmaßnahme für kurze Zeit die Futterkonservenration zu erhöhen (1 kg Heu = $\frac{1}{2}$ kg Futterkonserve).
- Die Preßstücke sind vor dem Verfüttern gut zu zerkleinern; nicht anzufeuchten. Die völlige Aufnahme der Konserve läßt sich nach den Fütterungsversuchen durch Beimischen zu jedem Futter besser erreichen als bei 1 oder 2 reinen Futterkonservenmahlzeiten täglich. Das Zerkleinern der Konserve und Mischen mit Hafer wird mit dem geringsten Zeitaufwand erreicht, wenn möglichst gleich 1 Tagesbedarf oder wenigstens der Bedarf für eine Mahlzeit für alle Pferde zerkleinert und der zuständigen Hafermenge im ganzen beigemischt wird. Ist dies nach örtlichen Verhältnissen (Einzelquartiere) nicht möglich, so ist die Konserve in Preßlingen auszugeben und beim Füttern mit der Hand zu zerkleinern.

Wiederholtes Tränken ist bei der Konservenfütterung besonders wichtig.

Die Futterkrippen und Tränkeimer müssen bei Konservenfütterung öfter gut gereinigt werden (Fliegenplage!).

- Bis zur Gewöhnung an die Konserve sind die Pferde eingehend veterinärärztlich zu überwachen. Treten bei den Pferden im Zusammenhang mit der Fütterung Erkrankungen, Abmagerung, Durchfall, vermehrtes Durstgefühl oder sonstige Erscheinungen auf, die die Leistungsfähigkeit der Pferde beein-

trächtigen, so ist die anteilige Konservenfütterung rechtzeitig zu verringern oder eine Zeitlang aussetzen. Die Entscheidung darüber trifft der Truppenführer auf Vortrag des Veterinärarztes.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 2. 40
62 p 12. 10
5600/39 BA/Ag B III/B 3 (III 3b)
— 62 g — AHA/B In (III a).

249. Unerwünschte Betätigung von Vertretern bei Vergebung von Aufträgen.

In letzter Zeit sind verschiedentlich Fälle über unerwünschte Einschaltung von Vertretern bei Vergebung von Aufträgen bekanntgeworden. Umfangreiche Aufträge wurden Vertretern an Hand gegeben und von ihnen Betrieben übermittelt, die die Aufträge weder gütlich noch mengenmäßig ausführen konnten und deshalb nochmals weitergeben mußten. Ein derartiges Vergebungsverfahren verteuert die Beschaffung, führt zu Lieferverzögerungen und beeinträchtigt das Vertrauen der Wirtschaft auf zweckmäßige und gerechte Verteilung der Aufträge. Das Ansehen der Wehrmacht wird ernstlich gefährdet, wenn der Vorstellung Raum gegeben wird, daß Zugang zur Beschaffungsstelle und Erlangung öffentlicher Aufträge von Inanspruchnahme eines Vertreters oder besseren Beziehungen einzelner Vertreter abhängig sind. Auf keinen Fall dürfen auftragvergebende Dienststellen Ausfindigmachen und Auswahl von Betrieben Vertretern überlassen. Ein solches Verfahren wurde festgestellt, wenn bei plötzlichem oder dringlichem Bedarf Schwierigkeiten auftraten, den Bedarf innerhalb kurzer Frist zu decken. Im Vergleich mit der erparten Müheverwaltung überwiegen die damit verbundenen Nachteile. Grundsätzlich müssen Auswahl der Betriebe und Verhandlung mit den Auftragnehmern von den Beschaffungsstellen selbst durchgeführt werden. Leistungsfähige Betriebe können jederzeit bei der Reichsausschleissstelle oder den Bezirksausgleichstellen für öffentliche Aufträge erfragt werden.

Anders liegen die Verhältnisse, wenn Auftragnehmer, die ihren Betrieb nicht am Sitz der Vergebungsstelle haben, sich zur Erleichterung der Verhandlungen über Herstellungsbedingungen, Lieferbedingungen, Mustervorlage, Rohstoffbereitstellung usw. für bereits erteilte Aufträge eines Vertreters am Sitz der Beschaffungsstelle bedienen. Gegen eine auf Erfüllung derartiger Aufgaben ausgerichtete Vertretertätigkeit in Namen und Auftrag eines bestimmten Herstellers bestehen keine Bedenken.

Daraus ergibt sich, daß Vertreter als Vermittler für Aufträge abzulehnen und grundsätzlich nur als Beauftragte von Herstellern zuzulassen sind, soweit ihre Tätigkeit mit der Durchführung erteilter Aufträge zusammenhängt.

Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium wird bestimmt:

Alle Vertreter, die überhaupt bei auftraggebenden Dienststellen vorstellig werden, sind in eine Liste einzutragen, die laufend zu vervollständigen ist. Zweckmäßig werden diese Listen von denselben Bearbeitern geführt, die das Verzeichnis der ausgeschlossenen und mit Vorsicht zu behandelnden Firmen führen. Vorlage der Listen zur Einsichtnahme wird besonders angeordnet werden. Im einzelnen ist festzustellen, ob Vertreter im eigenen Namen (Handelsvertreter) oder im Auftrage dritter Firmen auftreten. Soweit Vertreter im eigenen Namen auftreten, ist zu prüfen, ob auf ihre Beteiligung nicht verzichtet werden kann. Die Entscheidung ist davon abhängig, welche Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Ausschaltung ist geboten, wenn Vertreter lediglich über einen Geschäfts-

raum verfügen oder ihre Tätigkeit sich auf Vereisung der Lieferfirmen und unveränderte Weitergabe erhaltener Aufträge beschränkt.

Vertreter, die im Namen und Auftrage dritter Firmen auftreten, müssen diese Firmen der Beschaffungsstelle mitteilen. Die an eine berechnigte Vertretertätigkeit zu stellenden Ansprüche in fachlicher Hinsicht lassen im allgemeinen nicht zu, daß Vertreter für Betriebe verschiedener Fachgebiete tätig sein können, also gleichzeitig z. B. für Spinnstoffe und Metallausstattungsstücke oder für Spinnstoffe und Unterkunftgerät. Wo derartiges festgestellt wird, ist anzunehmen, daß der Vertreter seine Tätigkeit im wesentlichen auf seine Beziehungen zur Beschaffungsstelle begründet. In solchen Fällen ist der Vertreter auszuschalten oder in seiner Tätigkeit auf ein bestimmtes Fachgebiet zu beschränken. Personen, die in Zeitungen oder Zeitschriften oder in anderer Weise sich unter Berufung auf ihre guten Beziehungen zu Beschaffungsstellen um Übernahme von Firmenvertretungen bewerben, sind für eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergebung ungeeignet.

Allgemein ist von Vertretern eine durch amtliche Unterlagen zu erhärtende Erklärung über ihre Bezüge und die mit ihren Auftraggebern vereinbarte Regelung über Berechnung dieser Bezüge, zu denen auch Aufwandsentschädigungen rechnen, einzufordern. Wo sich ein Mißverhältnis zwischen Umfang und Art der Tätigkeit und den Bezügen ergeben sollte, ist zu berichten. Hierbei sind auch Bezüge (Ruhegehälter, Pensionen usw.) aus einer etwaigen früheren Tätigkeit in anderen Berufen zu berücksichtigen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, wo Entschädigungen nach dem Umfang der Aufträge bemessen werden, da vielfach der Umfang der Aufträge bei wehrwichtigen Erzeugnissen ohne eigenes Zutun infolge des Krieges außerordentlich gestiegen ist und zu ungerechtfertigt hohen Bezügen führt. Bei Prüfung der Verhältnisse ist mit den Bezirksausgleichstellen für öffentliche Aufträge Fühlung zu nehmen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 2. 40
— 65 a 10 — B 5 (2a).

250. Eröffnung von Heeres-Unteroffizier-Vorschulen.

1. Zum 1. 4. 1940 werden in Dresden, Hannover, München und Wiener-Neustadt je eine Unteroffizier-Vorschule mit Stab und 4 Kompanien aufgestellt.

Vorläufige Unterbringung erfolgt in den bisherigen Kriegsschulen.

2. Die Unteroffizier-Vorschulen unterstehen unmittelbar dem Inspektor des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres (S. S. M. 1940 S. 63 Nr. 150). In territorialer Beziehung sind sie den stellv. Generalkommandos (W. Ados.) unterstellt.

3. Aufstellungsverfügung und Stärkenachweisung ergehen durch Ch H Rüst u. BdE/AHA an die beteiligten Dienststellen.

4. Zur Einleitung und Durchführung des Annahmeverfahrens versendet Ch H Rüst u. BdE/In EB im Februar unmittelbar an die Wehrbezirkskommandos der Wehrkreise I—XIII, XVII, XVIII und XX (W. B. K. Danzig, Marienburg, Elbing)

a) »Bestimmungen für die Einstellung in die Heeres-Unteroffizier-Vorschulen 1940«.

b) »Merkblätter für die Einstellung in die Heeres-Unteroffizier-Vorschulen 1940«.

Ch H Rüst u. BdE, 15. 2. 40
— 510/40 — In EB (I/II).

251. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Stb. Nr.	Art. Nr.	Einheit	Ergänzung	Bemerkung
66	15	Gen. Kdo. (mot)	Zusätzlich: 1 Unteroffizier (Junker) 1 Kraftwagenfahrer für 3gkw. 2 Junker (1 zugl. 2. Kw. Fahrer) 1 mittlerer gp. Mannschaftstransportkraftwagen (Sd. Kfz. 251)	bereits vorhanden
67	71	Kdtr. Befestg. Niederrhein und Eifel	beim Stabskoffz. der Art. wird die Stelle des Offiziers (W) in eine Feuerwerferstelle, Stellengruppe O, umgewandelt	
68	168	schw. Gr. W. Kp.	Der V. Troß I fußt nicht auf V. Troß II des Btl.s. Stabes, sondern auf V. Troß II des Rgt.s. Stabes. Dieser ist in der I. Inf. Kol. (Einheit Nr. 201 T) enthalten.	
69	186	Inf. Panz. Abw. Kp. (12 Gesch.)	K. A. N. Stoffgl. Ziffer 39 zusätzlich: 1 schw. Satz Wirtschaftsgerät für den Betrieb der Truppe, Anford.-Zeich.: F 601	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
70	403 (R)	Stb. I. Art. Abt. (Reich)		
71	403 (O)	Stb. I. Art. Abt. (Opr.)		
72	405 (R)	Stb. schw. Art. Abt. (Reich)		
73	405 (O)	Stb. schw. Art. Abt. (Opr.)		
74	490	Battr. K. 3 (2 Gesch.) (mot S)	erhält neue K. St. N. und K. A. N., Beh. Ausgabe v. 12. 2. 40	
75	491	Battr. 24 cm Kan. (2 Gesch.) (mot S)	erhält neue K. St. N. und K. A. N., Beh. Ausgabe v. 10. 2. 40	
76	711	Pi. Kp.	Zusätzlich: 9 Fahrräder	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
77	711 (Lw)	Edw. Pi. Kp.	Zusätzlich: 1 Schirrmeister (P)	Befehung durch geeignete Gerätschaften der Einheiten, die zum nächsten Kriegeslehrgang für Schirrmeisteranwärter (P) zu kommandieren sind
78	743 (Lw)	I. Edw. Pi. Kol.		
79	805	Stb. Kps. Nachr. Abt. (mot)	erhält eine neue K. St. N. und K. A. N., Beh. Ausgabe v. 15. 2. 40	
80	806	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (tmot)	Zusätzlich: 1 Unteroffizier z. b. V. Stellengruppe G	Anforderung auf dem Erhaltungsweg
81	807	Stb. Inf. Div. Nachr. Abt. (mot)		
82	809	Stb. Geb. Nachr. Abt. (tmot)		
83	1035	Erk. 3g. Kw. Trsp. Abt.	1 M. G. (Anf.-Zeichen J 7501) nach Anl. J 271 1 Zweibein (Anf.-Zeichen J 6100) 1 Dreibein 08/15 (Anf.-Zeichen J 4501) 1 Satz Zub. u. Borr. Sachen für ein M. G. 13 (Anf.-Zeichen J 6504) nach Anl. J 275 1 Ergänzungskasten für M. G. 13, mit Inhalt (Anf.-Zeichen J 6670) nach Anl. J 277 2 Tragegurte für M. G. (Anf.-Zeichen J 7181) 64 Magazine (für 25 Patronen) (Anf.-Zeichen J 7918) 1 Tragegurt mit Magazintaschen (Anf.-Zeichen J 7961) 2 Magazinkästen (Anf.-Zeichen J 7928) 1 Trommelfüller 13 (Anf.-Zeichen J 7975) 2 Patronentrommeln 13 (Anf.-Zeichen J 7945) 1 Trommelträger 13 (Anf.-Zeichen J 7962) 1 Kreisform (Anf.-Zeichen J 6991) 1 Satz Betriebsstoffe und Reinigungsgerät für ein M. G. 13 (Anf.-Zeichen J —) nach Anl. J 4705	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg

Ufd. Nr.	Art. Nr.	Einheit	Ergänzung	Bemerkung
84	1621	Gesteinsbohrkp.	1 kleine Feldküche ist in eine große Feldküche (Hf. 11 oder Hf. 13) umzutauschen	beim Heer — Gerätpart
85	2085	A. Verpfl. Amt	die Einheit bildet 5 Gasspürtrupp, bestehend aus je 1 Führer und 3 Mann	Anforderung des Geräts beim Gasger. Pl.
86	2086	Verpfl. Amt	die Einheiten bilden einen Gasspürtrupp, bestehend aus 1 Führer und 3 Mann	Anforderung des Geräts beim Gasger. Pl.
87	2086 (I)	Verpfl. Amt I		
88	2088	Verpfl. Amt z. b. B.		
89	2217	Heer. Strf. Dienst	Zusätzlich: 1 Hauptfeldwebel, Stellengr. O 1 Schreiber, Stellengr. M 3 Ordonnanzen, Stellengr. M 1 Schreibmaschine	aus dem Bereich des A. Ob. Kdo.
90	2275	Tr. Entg. Kp. (mot)	erhält eine neue K. St. N. und K. A. N., unter der Nummer der Einheit 1379 Beh. Ausgabe v. 7. 2. 40	
91	5085	W. K. Ausk. St.	nur für W. K. XX., XXI W. B. Prag zusätzlich: 3 Angestellte der Vergütungsgruppe VIII (T. O. A.)	
92	7251 (W)	Wehrm. Briefst.	Umwandlung von 5 Angestelltenstellen der Verg.-Gruppe VIII in Verg.-Gruppe VII (T. O. A.)	

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 2. 40
— 718/40 — AHA/St. A. N/H Dv.

252. Änderung der K. St. N. für Truppenentgiftungskompanien.

Für Trp. Entg. Kp. wird mit sofortiger Wirkung die neue K. St. N. 1379 eingeführt. K. St. N. 2275 tritt hiermit außer Kraft. Für die Durchführung der Umbildung der bestehenden Trp. Entg. Kp. ergehen Sonderbefehle.

K. A. N. 2275 bleibt bis zum Erscheinen einer neuen K. A. N. in Kraft.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) 17. 2. 40
— 10242. 40 — AHA I a/S In (III b).

253. Änderung von Druckvorschriften.

A.

Übersichten über die Ersahlage.

1. In H. Dv. 75 (Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand) ist die Anlage 1 Seite 65 wie folgt zu ändern:

a) Der Buchstabe »g) Nachrichtentruppen« erhält folgende Fassung:

1	2
	g) Nachrichtentruppe (Ausbildungsgruppe)
50	Fernsprecher für Feldkabelbau (109 — 110) davon zugl. im Feldfernfeldkabelbau ausgebildet (111)

1	2
51	Fernsprecher für Feldbaurlinienbau (112) davon zugl. im Feldfernfeldkabelbau ausgebildet (111)
52	Betriebsfernsprecher (113)
53	Fernschreiber (105 — 108)
54	Geb. Fernsprecher (114)
55	Funker (143 — 144, 146, 148)
56	Panzerfunke (145)
57	Geb. Funke (147)
58	Sprechfunke (150 — 156)
59	Funker f. Nachrichtenaufklärung (157)
60	Nachrichtendolmetscher (N) (57)
61	Nachrichtenmechaniker (120 oder 149)
62	Meldhundführer (270)
63	Sanitätshundführer (384)
64	Schutzhundführer (410)
65	Fahrer vom Sattel (74)
66	Kradfahrer (75)
67	Kraftfahrer f. Pkw. und Pkw. (80)
68	Kraftfahrer f. Gleiskettenfahrzeuge (88)
69	Spezialisten, z. B. Verstärkerpersonal (115), Kabellöter (124), Kabelmeßpersonal (116), Fernsprecher im Feldkabelbaurtrupp (126), Kabelschalttrupp (127), Bohrtrupp (128).
70	Sonstige (43 — 44, 118 — 119 usw.)

b) Unter den Buchstaben h) bis l) sind in Spalte 1 die laufenden Nummern in »71 bis 76« abzuändern.

2. In den Meldungen über die Ersahlage bei der Nachrichtentruppe ist der am Stichtag bereits gemeldete Ersahbedarf der Feldtruppenteile sowie der Bedarf für Neu-

auffstellungen (Aufstellungen, Umgliederungen) bei den einzelnen Spalten in roten Zahlen abzufügen. Die Meldungen sind mit folgender Anmerkung zu versehen:

»Der angemeldete Ersatzbedarf der Feldtruppenteile sowie der Bedarf für Neuaufstellung — Aufstellung — Umgliederung der (Einheit) ist in »rot« abgesetzt.«

3. In H. Dv. 75 ist bei Abschn. 8 Ziff. 16 und bei Anlage 1 Buchstaben g) bis l) ein handschriftlicher Hinweis auf diese Verfügung anzubringen.

4. a) Die gem. Anlage 1 und 3 des H. V. Bl. 1939 Teil B S. 351 Nr. 532 einzureichenden Übersichten über die Ersatzlage, soweit sie die Nachrichtentruppe betreffen, sind von den W. Kdo. und dem W. V. Prag außerdem abschriftlich unmittelbar an Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 7 einzureichen.

b) Die Verfügung D. R. S. Ch H Rüst u. BdE Nr. 8059/39 AHA/In 7 I b vom 2. 12. 1939 (ergangen an stellv. Gen. Kdo., W. V. Prag u. H N S) tritt außer Kraft und ist zu vernichten.

5. Die im H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 532 genannten Anlagen 1 bis 3 sind mit je einem besonderen Anschreiben einzureichen:

Anlage 1 und 2 bei AHA/Ag. H,
Anlage 3 bei AHA/Ag. E.

6. a) Im H. V. Bl. 1939 Teil B S. 353 Anlage 3 ist in der letzten Spalte »Edw. II« abzuändern in »Edw. I«.

b) Im H. V. Bl. 1940 Teil B S. 2 Nr. 6 ist der 3. Absatz zu streichen. Er erhält nachstehende Fassung:

In der Anlage 3 ist in der Überschrift »(außer uk-Gestellten)« zu streichen und statt dessen hinter »Ersatz« handschriftlich ein *) anzubringen, das auf nachstehende Fußnote hinweist:

- *) 1. Zu melden sind alle tauglichen, bedingt tauglichen, sowie f. v. und g. v. Feld befundenen Wehrpflichtigen.
2. Nicht zu melden sind alle übrigen Tauglichkeitsgrade (einschl. zeitlich Untauglichen), alle uk-Gestellten, sowie Kriegsgebiente, die Angehörige von Mangelberufen oder Väter von 4 und mehr unverfürten Kindern sind, ferner alle Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1896 und älter.

7. Die Verf. D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) Nr. 848/40 AHA/Ag/E (II b) vom 6. 2. 40 — verteilt an Nachr. Ers. Truppen und Wehersatzdienststellen — wird hiermit aufgehoben und ist zu vernichten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 2. 40
1420/40 AHA/Ag/E II b).

B.

H. Dv. 220/3f — N. f. D. —

In der H. Dv. 220/3 f N. f. D. (Brückenbau mit dem Brückengerät 1. S.) Seite 10 Ziffer 14 Zeile 2, 3 und 5 setze statt

Rollenunterkante — Rollenoberkante.
Deckblattausgabe erfolgt nicht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 40
— 80 d 10 11 — In 10 (III a 2).

C.

Änderung der Wehrmachtersatzbestimmungen D 3/1).

In den »Wehrmachtersatzbestimmungen« (D 3/1), Neu-
druck vom 20. Dezember 1938 Seite 94/95:

setze in Spalte 2 unter Pioniere (Pi.)

a) »Pi. Batl.

Pi. Batl. (mot.)«

darunter in etwa 3 cm Abstand

b) »Eisb. Pi. Batl.«

In Spalte 7 unter »Erwünschte Berufsarten« streiche »Eisenbahner*)« (nur Oberbauarbeiter und Eisenbahnwerkstattarbeiter);«.

In Spalte 8 unter »Bemerkungen« streiche »*) diese sind ausschließlich für Pi. Kp., in 1. Linie für Pi. Kp. (mot.), Eisb. u. schw. Br. Bau bestimmt«.

Setze in Spalte 3 unter »Erwünschte körperliche Anforderungen« hinter b) Eisb. Pi. Batl. »kräftig, muskulös«,

in Spalte 4 »nicht unter 165 cm«,

in Spalte 5 »farbenschwache beschränkt«,

in Spalte 6 »müssen zur Handhabung schweren Geräts befähigt sein«,

in Spalte 7

»Holzhandwerker: Zimmerleute, Bau-
schreiner, Tischler, Stellmacher, Gerüstbauer,
Bootsbauer, Sägewerksarbeiter, Maschinen-
arbeiter für Holzbearbeitung, Gatterführer,
Waldbarbeiter.

Eisenhandwerker: Schmiede, Motoren-
schlosser, Motorenmechaniker, Maschinenschlosser,
Maschinenmonteure, Werkzeugmacher, Dreher,
Fräser, auch Berufskraftfahrer mit entsprechen-
der Vorbildung, Bau Schlosser, Niete, Montage-
arbeiter, Drahtseilarbeiter, Spleißer, Gas- und
Elektroschweißer.

Techniker: Baugewerkschüler, Tiefbautech-
niker, Tiefbauingenieure, Zeichner, Vermessungs-
techniker, Wandmesser.

Eisenbahner: Lokführer, Lokheizer, Motor-
loführer, Triebwagenführer, Straßenbahn-
führer, Oberbauarbeiter, Eisenbahnwerkstatt-
arbeiter, Schaffner, Weichensteller, Stellwerk-
wärter.

Elektrohandwerker: Elektromaschinen-
und Installationsmonteure und Hilfsmonteure,
Maschinenführer für Elektromaschinen, Schalt-
tafelwärter, Freileitungsmonteure, Funk- und
Fernmeldebmechaniker, Telegrafienbauhandwerker,
Telefonarbeiter, Schwachstrommonteure, Junfer.

Sonstige Bauhandwerker: Straßen-
bauer, Betonierer, Oberbauarbeiter, Bauhilfs-
arbeiter, Tunnelbauer, Vergleute, Maurer,
Steinseher, Steinbrucharbeiter, Bagger- und
Kranführer, Klempner.

Schiffer*): Flößer, Fischer*), Bootsführer*).

in Spalte 8 hinter dem letzten Satz — *) soweit sie nicht der seemannischen Bevölkerung angehören.

Die Änderungen sind handschriftlich auszuführen bzw. als Deckblatt einzufügen.

Ch H Rüst u. BdE, 7. 2. 40

12a
798/40 AHA/Ag/E (I d 1).

D.

Änderung zur D 3/8 Teil I.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und Tilgung von Strafvermerken vom 17. 11. 39 (Reichsgesetzbl. 1939 Teil I, S. 2254) ist nachstehende Änderung in der D 3/8 vorzunehmen:

D 3/8 Teil I, Anlage 1, Muster 5, Seite 47, Absatz 1, Zeile 5, streiche die Worte »bzw. gelöscht sind«.

D. R. W., 16. 2. 40

21
582/40 AHA/Ag/E (II a).

E.

Berichtigung der D 3/11 (Best. Kopfl.).

1. Seite 13 sehe hinter Nr. 25 »Landeschützeneinheiten«.
2. Seite 7, § 4 (2), Ziff. 2 b: streiche von »Personalbestands« bis »10. 2. 37« und sehe dafür: »Anlage 2 (Teil II)«.
3. Seite 10, zu § 6, (1): In der 4. Zeile streiche: »(bei der Kriegsmarine: Stammarineteil)«.
Hinter »verwendet werden kann« füge als neuen Absatz hinzu: »(Bei der Kriegsmarine fallen diese Eintragungen für Unteroffiziere und Mannschaften fort. Siehe § 6 (2), b))«.
4. Seite 10, zu § 6 (2), 2b): streiche den bisherigen Wortlaut dieser Ziffer und sehe dafür: »Bei Unteroffizieren und Mannschaften wird die vorgesehene Verwendung durch den Stammarineteil in Feld 40 der Verwendungskarte selbst eingetragen oder durch Schnittliste der zuständigen Wehrersatzdienststelle mitgeteilt«.
5. Seite 45, Teil II: Der bisherige Wortlaut ist zu streichen und durch nachstehendes Verzeichnis der Marinelaufbahnen zu ersetzen.

Übersicht über die Unteroffizier- und Mannschafts-Laufbahnen der Kriegsmarine.

Laufbahn	Bezeichnung der Laufbahn
I	Bootsmannslaufbahn
II	Maschinenlaufbahn
III S	Schiffssteuermannslaufbahn
III T U M	Bootssteuermannslaufbahn
III V	Vermessungssteuermannslaufbahn
IV Sig	Signallaufbahn
IV Fk	Funklaufbahn
IV Fs	Fernschreiblaufbahn
V	Zimmermannslaufbahn
VI	Feuerwerkerlaufbahn
VII A	Artilleriemechanikerlaufbahn
VII T	Torpedomechanikerlaufbahn
VII Spr	Sperrmechanikerlaufbahn
IX Vs	Verwaltungsschreiberlaufbahn
IX Sv	Sachwalterlaufbahn
IX Vp	Verpflegungslaufbahn
X	Schreiberlaufbahn
XI	Sanitätslaufbahn
XII	Musiklaufbahn
XIII	Hauptfeldwebellaufbahn (Kompaniefeldwebel)
XIV	Marineartillerielaufbahn
XV	Kraftfabrilaufbahn
XVI	Laufbahn für Wehrersatzwesen
XVII A	Artilleriewaffenwartlaufbahn
XVII Spr	Sperrwaffenwartlaufbahn
XVIII	Flugmeldelaufbahn

6. Seite 20 sehe hinter Nr. 45 »Briestaubenuffz.«.
7. Seite 21 sehe hinter Nr. 56 Dolmetscher, »Aberseher, Sprachkundige«.
8. Seite 21 sehe hinter Nr. 57 »Dolmetscher d. Nachrichtentruppe (Dolmetscher N.)«.
9. Seite 21 sehe hinter Nr. 58 »Dolmetscher f. Stäbe (Dolmetscher Stb.)«.
10. Seite 21 sehe hinter Nr. 59 »Dolmetscher f. Propagandazwecke (Dolmetscher Prop.)«.
11. Seite 22 sehe hinter Nr. 87 »Fahrer — f. Sgfw. 18 to.«.
12. Seite 22 sehe hinter Nr. 88 »Fahrer f. Gleiskettenfahrzeuge«.
13. Seite 22 streiche hinter Nr. 105 »Feinmechaniker in Propagandaeinheiten«.
14. Seite 22 sehe hinter Nr. 104 »Feinmechaniker in Propagandaeinheiten«.
15. Seite 22 sehe hinter Nr. 105 »Fernschreiber am Feldfernschreiber«.
16. Seite 22 sehe hinter Nr. 106 »Fernschreiber am Fernschreiber«.
17. Seite 22 sehe hinter Nr. 107 »Fernschreiber auf Fernschreibvermittlungen«.
18. Seite 23 streiche hinter Nr. 110 »Fernsprecher im mittleren Fernsprechtrupp«.
19. Seite 23 streiche hinter Nr. 111 »Fernsprecher im großen Fernsprechtrupp (Feldfernlabel)«.
20. Seite 23 sehe hinter Nr. 110 »Fernsprecher im mittleren oder großen Fernsprechtrupp«.
21. Seite 23 sehe hinter Nr. 111 »Fernsprecher im Feldfernlabeltrupp«.
22. Seite 23 streiche hinter Nr. 117 »Fernsprecher im Telegraphenbaurtrupp«.
23. Seite 23 streiche hinter Nr. 118 »Fernsprecher im Lichtsprechgerät«.
24. Seite 23 sehe hinter Nr. 118 »f. Seite 24«.
25. Seite 23 streiche hinter Nr. 120 »Fernsprecher als Mechaniker«.
26. Seite 23 sehe hinter Nr. 120 »f. Seite 29«.
27. Seite 23 Nr. 121 Fernsprecher und Junker streiche »und« und sehe dafür »zugl.«.
28. Seite 23 sehe hinter Nr. 122 »Fernsprecher im Betriebsdienst auf Großvermittlungen«.
29. Seite 23 sehe hinter Nr. 123 »Fernsprecher f. Störungsdienst auf Großvermittlungen«.
30. Seite 23 sehe hinter Nr. 124 »Fernsprecher als Kabellöter«.
31. Seite 23 sehe hinter Nr. 126 »Fernsprecher im Erdkabelbaurtrupp«.
32. Seite 23 sehe hinter Nr. 127 »Fernsprecher im Kabelschalttrupp«.
33. Seite 23 sehe hinter Nr. 128 »Fernsprecher im Bohrtrupp«.
34. Seite 24 streiche hinter Nr. 149 »Junker als Mechaniker«.
35. Seite 24 sehe hinter Nr. 149 »f. Seite 29«.
36. Seite 24 sehe hinter Nr. 157 »Junker f. Nachrichtenaufklärung«.
37. Seite 24 sehe unter die lfd. Nr. 157 die »Nr. 118« und dahinter »Junker im Lichtsprechtrupp (Gebirgslichtsprechtrupp)«.
38. Seite 24 sehe hinter Nr. 161 Junkerunteroffizier »(Junkmeisteranwärter)«.
39. Seite 26 sehe hinter Nr. 216 »Kameramann«.
40. Seite 29 sehe hinter Nr. 291 »Motorenschlosser (K)«.

41. Seite 29 sehe unter die lfd. Nr. 291 »Nr. 429 Nachrichtenmechaniker im Truppennachrichtendienst«, dann folgend »Nr. 120 Nachrichtenmechaniker für Fernsprechgerät«, weiter folgend »Nr. 149 Nachrichtenmechaniker für Funkgerät«.
42. Seite 29 sehe hinter Nr. 292 »Nachrichtenmechaniker für Fernschreibgerät«.
43. Seite 29 sehe hinter Nr. 293 »Nachrichtenmechaniker für Verstärker«.
44. Seite 29 sehe hinter Nr. 294 »Nachrichtenmechaniker für Kabelmeßdienst«.
45. Seite 29 sehe hinter Nr. 310^a) Oberfeldwebel »(Hauptfeldwebel)«.
46. Seite 29 sehe hinter Nr. 311^a) Oberwachtmeister »(Hauptwachtmeister)«.
47. Seite 32 sehe hinter Nr. 384 »Sanitätshundeführer«.
48. Seite 33 sehe hinter Nr. 401 »Schneider«.
49. Seite 33 sehe hinter Nr. 405 »Schuhmacher«.
50. Seite 33 sehe hinter Nr. 408 »Schlüssel (Offz.) für Kommandobehörden und Stäbe«.
51. Seite 33 sehe hinter Nr. 410 »Schuhhundeführer«.
52. Seite 34 streiche hinter Nr. 429 »Truppennachrichtenmechaniker« und sehe dafür »s. Seite 29«.

D. R. S., 16. 2. 40

— 1155/40 — Abt E (Va)

254. Ausgabe von D-Vorschriften.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 653/8 Panzerkampfwagen IV (Sd. Rfz. 161)
N. f. D. Ausführung A Vorläufige Ersatzteilliste zum Turm.
21. 12. 39.
- D 653/11 Panzerkampfwagen IV (Sd. Rfz. 161)
N. f. D. Ausführung B und C Vorläufige Ersatzteilliste zum Turm.
27. 12. 39.
- D 663/12 Panzerkampfwagen IV (Sd. Rfz. 161)
N. f. D. Ausführung D Vorläufige Ersatzteilliste zum Turm.
27. 12. 39.
2. D 963/108 Einbauanleitung zur Herrichtung eines
N. f. D. handelsüblichen Fkw. als Lastkraftwagen für Fernsprechbetriebsgerät a.
27. 10. 39.
- D 963/109 Einbauanleitung zur behelfsmäßigen
N. f. D. Herrichtung eines handelsüblichen Fkw. offen als Lastkraftwagen für Fernsprechbetriebsgerät b.
1. 11. 39.
- D 963/110 Einbauanleitung zur behelfsmäßigen
N. f. D. Herrichtung eines handelsüblichen Fkw. offen als leichter, mittlerer oder schwerer Lastkraftwagen für Feldfern-kabel.
6. 11. 39.

Die Vorschriften sind auch zum Einlegen in das Gerät bestimmt. Hierzu benötigte Vorschriften sind auf dem Dienstwege anzufordern.

255. Ausgabe eines Deckblattes.

Deckbl. Nr.	zur D-Nr.	Benennung
1	636/1 N. f. D.	Gerätsbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau des Panzerkampfwagens I (M. G.) (Sd. Rfz. 101) mit Beladeplan 1. 4. 36

Bedarfsmeldungen sind auf dem Dienstwege der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes, Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstr. 1, einzureichen.

256. Ungültige Druckvorschriften.

1. Die H. Dv. g 16 »Schlüsselanleitung für das Heftschlüsselverfahren« vom 1. 11. 1937 tritt hiermit außer Kraft. Sie ist in der H. Dv. g 1, Seite 8 mit allen Angaben zu streichen. Vorhandene Vorschriften sind gemäß H. Dv. 99 zu vernichten.

2. Die

D 402 — Anleitung zur Anfertigung von Geschütz-
N. f. D. zielfeuer mit Staubercheinung.
30. 3. 27.

D 457 — Vorläufige Anweisung zum Füllen von
N. f. D. Geschossen und Wurfgranaten mit
Sp. 90/10 (Kennziffer Nr. 15).
1. 6. 37.

treten außer Kraft und sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

257. Gasschulungsmittel für das Ersahheer.

— S. M. 1939 Nr. 617. —

Die nach S. M. 1939 Nr. 617, S. 272 bis 275, Spalten 6 und 8, zuständigen Verbrauchsmengen an

Geländestoff für Spürübungen (Spalte 6),
üb. Spürpulver (Spalte 8)

kommen ab sofort in Wegfall. Die bei der Truppe vorhandenen Mengen sind aufzubrauchen.

Der Geländestoff für Spürübungen wird durch ein anderes Übungsmittel ersetzt. Nähere Anordnung hierüber ergeht an die stellv. Gen. Kdos. gesondert.

Ch H Rüst u. BdE, 19. 2. 40

— B 83 — In 9 (IIb).

Beschaffungsweg

für Nachrichtengerät-, Zubehör- und Ersatzteile für Feld- und Ersattheer gemäß H. M. 1940 S. 2 Nr. 4

Benennung	Verwendungszweck	Beschaffungsweg für	
		Ersattheer, Dienststellen und Schulen	Feldheer
1	2	3	4
Rundfunkapparate Lautsprecher	Ausstattung gem. H. M. 36 Nr. 545 und spätere Ergänzungen bzw. Berichtigungen Ob. d. S. 27 a 11 B 1 (III A 1) Nr. 12463/36 vom 2. 3. 1937 und A. N. (Ub) Teil 7. Vom Feldheer in den Unterkünften zurückgelassene Rundfunkgeräte rechnen an.	a) Volksempfänger, soweit nach Spalte 2 zuständig und im freien Handel erhältlich, unmittelbar im Klein- oder Großhandel. Unmittelbare Bestellung bei Herstellerfirmen bleibt verboten. Besondere Beschaffungsausweise sind nicht erforderlich. b) Einkreiser mit stärkerer Endstufe, Mehrkreiser und Superhets — soweit nach Spalte 2 zuständig — und im freien Handel erhältlich nach Einholen des Beschaffungsausweises vom zust. stellv. Gen. Kdo. unmittelbar im Klein- oder Großhandel *).	Neuregelung der Ausstattung der Truppe mit einem für Rundfunkempfang geeigneten Heeresempfänger ist vorgesehen. Die Empfänger werden zu gegebener Zeit durch D. K. S. zugewiesen. Über den Zeitpunkt und Einzelheiten der Ausstattung folgt weitere Mitteilung. Anfragen hierüber und Anforderungen von Rundfunkgerät sind nicht vorzulegen.
Verstärker und Verstärkeranlagen	Wie Rundfunkapparate.	Beschaffungsanträge sind über die zust. W. B. nach Stellungnahme der Abt. N des stellv. Gen. Kdo. dem D. K. S./Ch H Rüst u. BdE Ia 7 zur Genehmigung vorzulegen.	Nicht erforderlich.
Batterien aller Art		Gem. H. M. 1940 Nr. 102.	Wie Spalte 3.
Messinstrumente ohne Anf. Zeich. N	D 810 und A. N. (Ub) Teil 7.	Beschaffung im freien Handel.	Nicht erforderlich.
Röhren Röhrensockel Sicherungen Skalenköpfe Telefonbuchsen Transformatoren Widerstände Kondensatoren Potentiometer Bananenstecker handelsübliche Eigen Rüschschlauch versch. Klemmen	Als Ersatz- und Einzelteile von handelsüblichen Rundfunkempfängern (nicht Heeresstypen), Lautsprechern, Verstärkern, Hör- und Ausbildungszwecke und Physiksäge.	Beschaffung in kleinen Mengen im freien Handel.	Im Heimatgebiet befindliche Teile des Feldheeres wie Spalte 3, alle anderen durch Anforderung beim Armeemachr. Park.

Benennung	Verwendungszweck	Beschaffungsweg für	
		Ersatzheer, Dienststellen und Schulen	Feldheer
1	2	3	4
Schnittfabel in kleinen Längen, von 2 bis 5 m	Zur Ausbildung von Kabel- lötern.	Beschaffung bei Tel.-Zeugämtern.	Nicht erforderlich.
Ersatz- und Einzelteile für feste Hsp., Fernschreib- und Funkanlagen	Als Ersatz für unbrauchbare, zur Instandhaltung, Erweiterung und Ausbau bereits bestehender Anlagen.	Ersatz- und Einzelteile, die in der H. Dv. 398 aufgenommen sind, beim zust. S. Sa., alle anderen durch Beschaffen im freien Handel, soweit nicht im Einzelfall Beschaffung durch D. R. S. (Wa A) erfolgt.	Anforderung beim Armee-Nachr.-Führer.
Leitungsmaterial und Bauzeug	Zur Instandhaltung, Erweiterung und Ausbau fester Drahtnachrichtenanlagen einschließlich der Nachr.-Anlagen der Landesbefestigung.	Beschaffung in kleinen Mengen — soweit erhältlich — bei den Tel.-Bauämtern und einschlägigen Firmen. Soweit Leitungsmaterial und Bauzeug nicht erhältlich ist, ist der Bedarf durch das Wehrkreisfdo. gesammelt beim D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) In 7 anzufordern. Bei größerem Bedarf (Bauvorhaben größeren Umfangs) ist wie bei Planungen zu verfahren, der Bedarf ist durch das Wehrkreisfdo. beim D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) In 7 anzufordern.	Anforderung beim Armee-Nachr.-Führer. Für Fest.-Nachr.-Stäbe gilt Verfg. D. R. S. Gen. d. Pion. u. Fest. b. Ob. d. H. Az. 39 a (G6) In Fest IV m Nr. 0232/39 g, Kdos. v. 20. 11. 1939.